

Gutachterliche Überprüfung

des „Rechtsgutachtens Netflix AI Training“ der Kanzlei Spirit Legal vom 9. Februar 2026

– Prof. em. Dr. Artur-Axel Wandtke –

Humboldt-Universität zu Berlin

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (emeritiert)

Überblick

Die nachfolgende Untersuchung betrifft das „Rechtsgutachten Netflix AI Training“ der Kanzlei Spirit Legal vom 9. Februar 2026 (nachfolgend: SL). Die Ergebnisse lassen folgende initialen Erkenntnisse zu:

- **Zentrale Schlussfolgerungen beruhen auf unzutreffenden rechtlichen Ausgangspunkten.** Das Gutachten unterstellt mehrfach rechtliche Wirkungen, die sich weder aus der Gesetzeslage noch aus der Judikatur ergeben. Hinzu kommt, dass insbesondere bei der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bewertung mehrfach auf Gerichtsentscheidungen verwiesen wird, in denen die von SL aufgestellten rechtlichen Aussagen nicht enthalten sind.
- **Wesentliche Fragen und Tatbestandselemente werden entweder sehr verkürzt dargestellt oder nicht aufgegriffen.** Das Gutachten verweist vielfach auf einzelne Rechtsfolgen, ohne die Tatbestände darzustellen oder zu prüfen. Daraus ergeben sich substantielle Abweichungen im Beurteilungsmaßstab. Insbesondere die Reichweite des § 310 Abs. 4 BGB hätte betrachtet werden müssen, aber auch die kollektivrechtliche Einbettung der §§ 32d, 32e UrhG.
- **Das Gutachten von SL enthält auch Ausführungen zu technischen, wirtschaftlichen und unternehmensstrategischen Gesichtspunkten, die nicht durch konkrete Nachweise belegt werden.** Hierzu zählen insbesondere Überlegungen zu möglichen strategischen Zielsetzungen von Netflix. Diese Aspekte werden nicht erkennbar in eine juristische Prüfung eingeordnet und bleiben in ihrer tatsächlichen Grundlage sowie in ihrer methodischen Herleitung teilweise unklar. Soweit patentrechtliche Erwägungen einbezogen werden, betreffen sie im Kern Fragen der technischen und marktbezogenen Einordnung, ohne dass ein unmittelbarer Bezug zu den maßgeblichen Prüfungsmaßstäben hergestellt wird.

Inhalt

A. Gegenstand und Umfang der Begutachtung	3
B. Gutachterliche Stellungnahme	3
I. Zur urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bewertung	3
1. Zu den Schutzgegenständen	3
2. Maßstäbe für Nutzungsrechtseinräumungen und persönlichkeitsrechtliche Einwilligungen	5
3. Zur Bewertung der Nutzungsrechtseinräumung über die AOR-Vereinbarung	8
4. Zur Bewertung eines „Rechtsverfolgungsdefizits“	17
5. Zur Gesamtschau	19
II. Zur datenschutzrechtlichen Bewertung	19
1. Die menschliche Stimme als biometrisches Datum gemäß Art. 4 Nr. 14 DSGVO	19
2. Zum Verarbeitungsverbot des Art. 9 Abs. 1 DSGVO	21
III. Zur AGB-rechtlichen Bewertung	22
1. Zum Prüfungsmaßstab und sachlichen Anwendungsbereich der §§ 305–310 BGB	23
2. Zur Klausel Nr. 9 („KI-Training“)	25
3. Zur Klausel Nr. 15 („Verzicht auf Auskunftsansprüche“)	26
4. Zur Gesamtschau	27
IV. Bedeutung der Unwirksamkeit von Vertragsklauseln als Rechtsfolge	27
V. Zum kartellrechtlichen Ausblick	28
VI. Einordnung der Annahmen zu strategischen Zielsetzungen von Netflix	29
C. Zusammenfassung der Bewertung der Thesen von SL	30
D. Bewertung zur „Netflix-KI-Regelung-Synchronschauspiel“	33

A.

Gegenstand und Umfang der Begutachtung

- 1 Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist das „Rechtsgutachten Netflix AI Training“ der Kanzlei Spirit Legal vom 9. Februar 2026 (nachfolgend: SL). Untersucht wird, ob die dort gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen auf einer tragfähigen dogmatischen Grundlage beruhen und ob die herangezogenen Argumente, Quellen und rechtlichen Maßstäbe die vertretenen Bewertungen zu tragen vermögen.
- 2 Die Untersuchung dient nicht der eigenständigen und umfassenden rechtlichen Beurteilung der AOR-Ver Vereinbarung. Sie beschränkt sich im Sinne der Schwerpunktsetzung in sachlicher Hinsicht auf die von SL adressierten Aspekte, die die Regelungen der „Netflix-GVR-Synchron“ sowie deren Ergänzungen in Gestalt der „Netflix-KI-Regelung-Synchronschauspiel“ betreffen.
- 3 Der Aufbau der vorliegenden Untersuchung orientiert sich im Ausgangspunkt an der thematischen Struktur der Ausführungen von SL. Da die Darstellung jedoch teilweise zwischen unterschiedlichen Rechtsgebieten wechselt und einzelne Argumentationsstränge nicht immer systematisch voneinander trennt, ist es an einigen Stellen erforderlich, die Analyse aus Gründen der dogmatischen Klarheit anders zu strukturieren oder auf andere Abschnitte der Untersuchung zu verweisen. Diese Vorgehensweise dient allein der methodischen Ordnung der Prüfung und lässt den Gegenstand der Auseinandersetzung unverändert.
- 4 Methodisch folgt die Untersuchung einem normorientierten Prüfungsansatz. Ausgangspunkt sind die jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie die hierzu entwickelte Rechtsprechung und anerkannte dogmatische Struktur. Die Ausführungen von SL werden im Hinblick auf ihre zugrunde gelegten rechtlichen Thesen und Argumentationslinien erfasst und in ihren maßgeblichen Prämissen rekonstruiert. Die so identifizierten Thesen (T) werden im Rahmen der jeweiligen Unterabschnitte vorangestellt und bilden den Bezugspunkt der weiteren Prüfung. Soweit es für das Verständnis und die rechtliche Bewertung erforderlich ist, werden die jeweiligen Themenkomplexe zudem in ihren dogmatischen und systematischen Zusammenhang eingeordnet.

B.

Gutachterliche Stellungnahme

- 5 Die nachfolgende Untersuchung folgt zunächst der von SL gewählten Struktur der Darstellung. Zu begutachten sind daher die urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bewertungen (dazu **I.**), die datenschutzrechtliche Bewertung (dazu **II.**) und die AGB-rechtliche Bewertung (dazu **III.**). Hierauf folgt eine Betrachtung zu den Folgen der Unwirksamkeit einer Vertragsklausel (dazu **IV.**) und eine Einordnung des kartellrechtlichen Ausblicks von SL (dazu **V.**). Schließlich bedarf es einer Einordnung der Annahmen von SL zur strategischen Ausrichtung von Netflix (dazu **VI.**).

I.

Zur urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bewertung

1. Zu den Schutzgegenständen

- 6 In Abschnitt B. I. ihres Gutachtens stellt SL die urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Schutzgegenstände dar. Zur dogmatischen Einordnung erfolgt in dieser Untersuchung daher vorab eine vertiefte Darstellung

der maßgeblichen Grundlagen (Rn. 7–9). In diesem Kontext ist die folgende, von SL zugrunde gelegte rechtliche Darstellung einer überprüfenden Würdigung zu unterziehen:

(T.1) Bereits die bloße Aufnahme löse eine Stimme von der sprechenden Person ab und entziehe sie deren Kontrolle und Verfügungsgewalt. Hierzu verweist SL auf BGH GRUR 2009, 150 – Karsten Speck.

- 7 Die Leistungen von Synchronschauspielern unterliegen im Grundsatz den verwandten Schutzrechten der ausübenden Künstler gemäß §§ 73 ff. UrhG. Ein Synchronschauspieler spielt die Filmszenen stimmlich nach und verkörpert damit einen Teil der Persönlichkeit der dargestellten Filmfigur (BGH GRUR 2012, 1248 Rn. 38 – Fluch der Karibik; BGH GRUR 1984, 119 – Synchronisationssprecher; LG Hamburg GRUR-RR 2024, 421 Rn. 85 – Robin Hood; LG Berlin ZUM 2015, 264, 266). Damit unterscheidet sich die Leistung von der eines Nachrichten- oder Werbesprechers, die regelmäßig nicht unter den Schutzbereich fallen (LG Köln ZUM-RD 2010, 698, 701; LG Hamburg GRUR 1976, 151, 152). Geschützt ist die künstlerische Darbietung des Synchronschauspielers sowie deren Festlegung und Verwertung, insbesondere die Nutzung der aufgezeichneten Synchronleistung. Die Verwertung der Darbietung bedarf grundsätzlich der Zustimmung der ausübenden Künstler. Hierfür können die ausübenden Künstler Nutzungsrechte einräumen (§ 79 Abs. 2 UrhG) oder das Stammrecht translativ übertragen (§ 79 Abs. 1 UrhG). In beiden Fällen finden die Regelungen des Urhebervertragsrechts weitgehend – aber nicht vollständig – entsprechende Anwendung (§ 79 Abs. 2a UrhG). Der Schutz der verwertungsrechtlichen Interessen endet 50 Jahre nach der Veröffentlichung der Leistung (§ 82 Abs. 1 S. 2 UrhG). Eine Verwertung (gleich welcher Art) der Synchronaufnahmen für Filme, die vor dem 1. Januar 1975 veröffentlicht wurden, ist daher grundsätzlich für jedermann zulässig. Das Recht auf Anerkennung als ausübender Künstler (§ 74 UrhG) und das Recht, eine Entstellung oder sonstige Beeinträchtigung der Darbietung, die geeignet ist, das Ansehen oder den Ruf des ausübenden Künstlers zu gefährden, zu untersagen, erlöschen allerdings frühestens mit dem Tode des ausübenden Künstlers (§ 76 UrhG).
- 8 Daneben kann auch die Stimme als individuelles Persönlichkeitsmerkmal – ohne spezialgesetzliche Herleitung – dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unterliegen. Die Rechtsprechung erkennt an, dass die Stimme einer Person – insbesondere bei professionellen Synchronschauspielern – ein identitätsprägendes Merkmal mit eigenständigem wirtschaftlichem Wert sein kann (BGH GRUR 2000, 709, 712 – Marlene Dietrich; LG Berlin II NJW 2025, 3514 Rn. 12). Zuweilen wird in der Literatur vertreten, dass die Regelungen zum Bildnisschutz gemäß §§ 22 ff. KUG entsprechend heranzuziehen sind (dafür Ellenberger RD 2024, 599 Rn. 11; Lausen ZUM 1997, 86, 90; dagegen Schierholz in Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 2019, § 16 Rn. 22). Die Rechtsprechung hat diese Frage bislang ausdrücklich offengelassen (LG Berlin II NJW 2025, 3514 Rn. 12). Jedenfalls wird eine Gleichwirkung mit dem Rechtsinstitut des Bildnisschutzes angenommen. Die dogmatische Herleitung erfolgt dann aus Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG mit einer Durchsetzung über die analoge Anwendung der §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB. Der Schutzzumfang kann sich im Einzelfall – je nach Bekanntheit des Schutzrechtsinhabers – auch auf Imitationen erstrecken, die sich nicht als identische Übernahme der konkreten Stimme darstellen (vgl. OLG Hamburg GRUR 1989, 666 – Heinz Erhardt). Insbesondere bei der Synchronisation von Filmwerken kann sich damit die weitergehende Frage der Zulässigkeit sogenannten Voice-Matchings stellen (so auch Völger GRUR-Prax 2025, 701). Die Schutzdauer des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes der Stimme ist grundsätzlich zu Lebzeiten des Rechtsträgers zeitlich unbegrenzt. Die Rechtsprechung vollzieht einen Gleichklang mit § 22 S. 3 KUG und beschränkt den Schutz der vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen

Persönlichkeitsrechts auf zehn Jahre nach dem Tod des Rechtsträgers (BGH NJW 2007, 684 Rn. 18 – kinski-klaus.de). Der Schutz der ideellen Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann im Einzelfall auch darüber hinaus fortbestehen.

- 9 Die beiden Schutzregime sind voneinander zu unterscheiden. Während das Leistungsschutzrecht die konkrete künstlerische Darbietung und deren Nutzung betrifft, schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht die Stimme als Bestandteil der Persönlichkeit unabhängig von der konkreten Darbietung. Reichweite und Schutzzweck der Rechtsinstitute sind verschieden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein sogenanntes Rahmenrecht, dessen Reichweite nicht absolut festliegt, sondern durch eine Abwägung der widerstreitenden geschützten Belange bestimmt werden muss. Ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt. Insoweit ist die Rechtslage anders als bei der Verletzung urheberrechtlicher Schutzgüter, bei der der Eingriff in das Recht die Rechtswidrigkeit regelmäßig indiziert (BGH NJW 2012, 2197 Rn. 35). Folglich wird nicht jede technische Verarbeitung einer Sprachaufnahme einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht an der Stimme darstellen. Die Aussage, bereits die bloße Aufnahme löse die Stimme von der sprechenden Person ab und entziehe sie deren Kontrolle und Verfügungsgewalt (SL, S. 4), lässt sich – entgegen (T.1) – der hierfür angeführten Entscheidung (BGH GRUR 2009, 150 – Karsten Speck) nicht entnehmen. Die Entscheidung betrifft die Zulässigkeit einer Bildveröffentlichung eines Prominenten in einer Haftsituation, der nicht zugestimmt worden war und die der BGH im Rahmen der Interessenabwägung gleichwohl für zulässig erachtete. Die Frage der Rechtswidrigkeit eines Eingriffs wird in diesem Kontext vor dem Hintergrund des kommerzialisierten Persönlichkeitsrechts beantwortet, was eine Bewertung nach den Regeln des Vertragsrechts erfordert (dazu sogleich).

2. Maßstäbe für Nutzungsrechtseinräumungen und persönlichkeitsrechtliche Einwilligungen

- 10 Für die rechtliche Beurteilung der in Rede stehenden Nutzungen sind unterschiedliche rechtliche Maßstäbe maßgeblich. Soweit die Nutzung die konkrete künstlerische Darbietung betrifft, bestimmt sich ihre Zulässigkeit nach den Regeln über die Einräumung von Nutzungsrechten an Darbietungen ausübender Künstler (§ 79 UrhG). Soweit hingegen die Stimme als Bestandteil der Persönlichkeit betroffen ist, kommt es auf eine Einwilligung in den Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht an. Entsprechende Erwägungen finden sich im Gutachten von SL an verschiedenen Stellen, ohne dass sie in einem eigenständigen Prüfungskomplex zusammengeführt werden. Angesichts der grundlegenden Bedeutung dieser Beurteilungsmaßstäbe werden die entsprechenden Anforderungen nachfolgend vorangestellt und systematisch aufgearbeitet. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die folgenden von SL zugrunde gelegten rechtlichen Annahmen einer Überprüfung zu unterziehen:

- (T.2) Für eine wirksame Einräumung der Rechte sei erforderlich, dass eine klar abgrenzbare, wirtschaftlich-technische einheitliche Verwendung aufgezeigt werde. Hierzu verweist SL auf BGH GRUR 2022, 1308 Rn. 49 – YouTube II. Die Unklarheit einer Regelung führe zur Unwirksamkeit (SL, 6).
- (T.3) Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung nach Persönlichkeitsrecht sei stets, dass der betroffenen Person Zweck, Art und Umfang der geplanten Verwendung bekannt sind. Hierzu verweist SL auf OLG Hamburg NJW-RR 2005, 479 (SL, S. 5).

(T.4) Eine in Verträgen über Synchronleistungen enthaltene Klausel, die eine Nutzung zu Zwecken des KI-Trainings ermöglicht, sei unüblich und danach „sowohl aus urheber-, [sic!] als auch persönlichkeitsrechtlicher Perspektive unwirksam“ (SL, S. 8).

a) Wirksame Nutzungsrechtseinräumung nach Urhebervertragsrecht

11 Das Urhebervertragsrecht ist im Wesentlichen in den §§ 31–44 UrhG geregelt und über § 79 Abs. 2a UrhG weitgehend auch für ausübende Künstler anwendbar. Hierneben gelten für ausübende Künstler zusätzlich die §§ 79a und 79b UrhG. Nach § 79a UrhG hat der ausübende Künstler einen Vergütungsanspruch, der sich aus der Verlängerung der Schutzdauer für Tonträger ergibt (s. dazu Wandtke in Wandtke/Bullinger 6. Aufl. 2022 § 79a UrhG Rn. 1). Über § 79b UrhG wird dem ausübenden Künstler eine gesonderte angemessene Vergütung gewährt für den Fall, dass ein von ihm zuvor eingeräumtes Recht an sogenannten unbekanntem Nutzungsarten für eine tatsächliche Verwertung genutzt wird. Dieses Recht besteht allerdings über § 132 Abs. 4 UrhG nur für Verträge, die ab dem 1. März 2017 geschlossen wurden.

12 Für die Frage der Wirksamkeit von Nutzungsrechtseinräumungen enthält das Urhebervertragsrecht einen abschließenden Katalog an Tatbeständen (§§ 31a Abs. 1, 40 Abs. 1 UrhG, die allerdings nicht für ausübende Künstler gelten). Hierneben ist stets die Verfügung durch einen Nichtberechtigten unwirksam, da das Urheberrecht keinen gutgläubigen Erwerb erlaubt. Ein darüber hinausgehendes Bestimmtheitserfordernis als Wirksamkeitsvoraussetzung kennt das Urheberrecht nicht. Eine Vertragsklausel, die in sich unklar oder sogar widersprüchlich sein mag, ist auslegungsbedürftig, keinesfalls aber per se urheberrechtlich unwirksam. Die dem entgegenstehenden Ausführungen (SL, S. 6) sind rechtlich nicht tragfähig. Es fehlt auch an Argumenten, die diese Rechtsbehauptung stützen könnten. Das zitierte Urteil „YouTube II“ des BGH trifft hierzu ebenfalls keine Aussage. Die entsprechende Passage des Urteils behandelt die Auslegung eines Bandübernahmevertrags hinsichtlich der Frage, ob für bestimmte Tonträgerrechte eine umfassende Nutzungsrechtseinräumung oder eine Vollrechtsübertragung stattgefunden hat. Unter der zitierten Randnummer führt das Gericht wörtlich aus (BGH GRUR 2022, 1308 Rn. 49 – YouTube II):

(2) Das Berufungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei der Synchronisation, also der Verbindung des Tonträgers mit Bildern,¹ um eine eigenständige Nutzungsart handelt, die Gegenstand einer gesonderten Rechtseinräumung sein oder vorbehalten werden kann. Unter Nutzungsart im Sinne des § 31 Abs. 5 UrhG ist jede übliche, technisch und wirtschaftlich eigenständige und damit klar abgrenzbare Verwendungsform eines Werks zu verstehen (BGH, Urteil vom 10. Juni 2009 - I ZR 226/06, GRUR 2010, 62 [juris Rn. 18] = WRP 2010, 120 - Nutzung von Musik für Werbezwecke). Bei der Synchronisation handelt es sich um eine solche Verwendungsform (vgl. J. B. Nordemann in Fromm/Nordemann aaO § 31 UrhG Rn. 72; Schulze in Dreier/Schulze aaO § 31 Rn. 39).

13 Der BGH verweist hier auf § 31 Abs. 5 UrhG. Danach gilt für die Auslegung von urheberrechtlichen Verträgen die sogenannte Zweckübertragungsregel. Soweit SL aus der Norm über den Verweis auf die Entscheidung des BGH ein Bestimmtheitserfordernis statuiert (SL, S. 6), trägt diese rechtliche Einordnung nicht. Die Zweckübertragungsregel kommt zur Anwendung, wenn die Parteien nicht ausdrücklich geregelt haben, ob und inwieweit ein Nutzungsrecht eingeräumt wird. Maßgeblich ist dann der von beiden Parteien zugrunde gelegte Vertragszweck. Im Zweifel sind nur diejenigen Nutzungsrechte stillschweigend eingeräumt, die für das Erreichen des Vertragszwecks unerlässlich sind (BGH GRUR 2010, 623 Rn. 20 –

¹ Der Begriff der Synchronisation bezieht sich hier also nicht auf die Leistung von Synchronschauspielern.

Restwertbörse). Die Regel dient dem Schutz der Kunstschaffenden, ist aber nach der ständigen Rechtsprechung des BGH keine zwingende Vorschrift. Für Verträge von Synchronschauspielern hatte der Interessenverband Synchronschauspieler e.V. (IVS) – dessen Rechtsnachfolger der Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS) ist – diese Frage zur gerichtlichen Überprüfung gestellt. In Fortführung seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung stellte der BGH klar, dass § 31 Abs. 5 UrhG kein Leitgedanke zukommt, der zur Unwirksamkeit der den Vertragszweck überschießenden Nutzungsrechtseinräumungen führt (BGH NJW 2014, 1949 Rn. 11 ff. m.w.N. – Rechtseinräumung Synchronsprecher; BGH GRUR 2012, 1031 Rn. 20 – Honorarbedingungen Freie Journalisten). Ein Wirksamkeitserfordernis, wonach vertraglich „eine klar abgrenzbare, wirtschaftlich-technische einheitliche Verwendung“ aufgezeigt werden müsse, wird weder richterrechtlich in der zitierten Entscheidung noch im Urheberrechtsgesetz statuiert – entgegen (T.2).

- 14 Das Urhebervertragsrecht kennt schließlich keine Bestimmung, wonach die Unüblichkeit eines Vertragsinhalts dessen Unwirksamkeit zur Folge hätte – entgegen (T.4). Aus dem dargelegten Regelungsgehalt des § 31 Abs. 5 UrhG kann eine solche Rechtsfolge ebenfalls nicht abgeleitet werden. Ein solcher Ansatz wird weder in der Judikatur noch in der maßgeblichen Literatur vertreten.

b) Wirksame Einwilligung nach allgemeinem Persönlichkeitsrecht

- 15 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht folgt – wie dargelegt – aus Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG. Für einzelne Rechtsfragen kann jedenfalls in der Wertung auf Normen spezialgesetzlicher Ausprägungen zurückgegriffen werden, wie auf das Recht zum Bildnisschutz in §§ 22 ff. KUG.
- 16 Allgemein setzt eine wirksame Einwilligung ihre Freiwilligkeit voraus. Dem steht eine durch Gewalt, körperlichen Zwang, rechtswidrige Drohung oder arglistige Täuschung herbeigeführte zustimmende Willensäußerung entgegen (vgl. Förster in BeckOK BGB 77. Ed. 2026 § 823 BGB Rn. 34 m.w.N.). Die Einwilligung in die Verwertung von Persönlichkeitsmerkmalen wird überwiegend als rechtsgeschäftliche Erklärung verstanden und folgt daher grundsätzlich den allgemeinen Regeln des Vertragsrechts (Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze UrhG 8. Aufl. 2025 § 22 KUG Rn. 16 m.w.N.). Die Reichweite der Einwilligung ist entsprechend §§ 133, 157 BGB anhand eines objektiven Empfängerhorizonts zu ermitteln. Zudem sind die Grundsätze der für das Urheberrecht entwickelten Zweckübertragungslehre entsprechend anzuwenden (OLG München NJW-RR 2001, 629, 630 – 140000 DM für drei Bussis). Ein allgemeiner Rechtsatz, wonach unklare und auslegungsbedürftige Vertragsklauseln nach persönlichkeitsrechtlichen Maßstäben per se die Unwirksamkeit der Einwilligung zur Folge hätten, besteht nicht. Die entgegenstehende Rechtsbehauptung (SL, S. 6) findet weder eine Stütze im Gesetzeswortlaut noch in der Judikatur – entgegen (T.4). Auch die Literatur liefert hierzu – soweit erkennbar – keine entsprechenden Begründungsansätze.
- 17 Nichts anderes ergibt sich aus der zitierten (SL, S. 5) Entscheidung des OLG Hamburg (NJW-RR 2005, 479). Sie betrifft die Voraussetzungen einer konkludenten (also nicht ausdrücklichen) Einwilligung in die Ausstrahlung einer Fernsehsendung. Aus ihr folgt nicht mehr, als dass der Betroffene in einem solchen Fall Zweck, Art und Umfang einer geplanten Veröffentlichung kennen muss. Allgemeine Aussagen zu sonstigen Formen der Nutzung oder Verarbeitung von Aufnahmen lassen sich der Entscheidung nicht entnehmen. Die Entscheidung betrifft ausschließlich die Voraussetzungen einer konkludenten Einwilligung in eine identifizierende Medienberichterstattung und enthält keine Aussagen zu den Anforderungen an ausdrücklich erklärte Einwilligungen in vertraglichen Nutzungskontexten. In der Literatur verweist eine Stimme auf diese Entscheidung – wobei sie dort doppelt nur mit unterschiedlichen Quellen zitiert wird –

und leitet daraus ein weitergehendes Wirksamkeitserfordernis ab (vgl. Engels in BeckOK UrhG 48. Ed. 2025 § 22 KUG Rn. 33). Geht man von der überwiegenden Auffassung aus, dass die Regeln des Vertragsrechts jedenfalls über die Rechtsfigur der geschäftsähnlichen Handlung entsprechend anzuwenden sind (dazu ausführlich OLG Frankfurt a. M. GRUR-RS 2020, 28169 Rn. 50 – Öffentlichkeitsfahndung), sind auch die vertragsrechtlichen Wirksamkeitsmaßstäbe anzusetzen. Das gilt insbesondere im Bereich des kommerzialisierten Persönlichkeitsrechts. Die von der Rechtsprechung entwickelten restriktiven Wirksamkeitsvoraussetzungen im Fall einer nicht ausdrücklichen – also stillschweigenden / konkludenten – Einwilligung sind damit nicht *a priori* auf Konstellationen vertraglicher Einwilligungserklärungen übertragbar. Jedenfalls die von SL zitierte Entscheidung des OLG Hamburg trägt diese Wertung nicht – entgegen (T.3).

c) Zwischenergebnis

- 18 Soweit SL auf die Unwirksamkeit von Vertragsinhalten nach urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Maßstäben abstellt, sind diese Ausführungen nicht rechtlich untermauert. Es fehlt an einer dogmatischen Stütze für eine derartige Einordnung. Diese Feststellung ist der weiteren Untersuchung voranzustellen, da sich die Argumentation von SL zum Urheber- und Persönlichkeitsrecht maßgeblich an diesem Gedanken orientiert.

3. Zur Bewertung der Nutzungsrechtseinräumung über die AOR-Vereinbarung

- 19 Im Rahmen der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bewertung der Nutzungsrechtseinräumung über die AOR-Vereinbarung stellt SL in Abschnitt B. II. ihres Gutachtens die Betrachtung von Anhang 1 an den Anfang der Prüfung. Diese Vorgehensweise erscheint systematisch nicht zwingend, da die Ausführungen in Anhang 1 für sich genommen keine eigenständige Nutzungsrechtseinräumung begründen. Gleichwohl wird im Folgenden aus Gründen der methodischen Nachvollziehbarkeit dieser Aufbau zugrunde gelegt; vor diesem Hintergrund sind die hierzu von SL angestellten rechtlichen Bewertungen einer Überprüfung zu unterziehen:

- (T.5) Im Rahmen der Regulierung der „digitalen Bearbeitung“ sei intransparent, was unter den zustimmungsfrei möglichen „üblichen Nachbearbeitungen“ zu verstehen sei. Dasselbe gelte für zustimmungsfrei mögliche Änderungen, die für den Verkauf an einen bestimmten Markt nötig sind. Das führe zur Unwirksamkeit der Klausel (SL, S. 6 f.).
- (T.6) Die „üblichen Nachbearbeitungen“ umfassten auch Nutzungen, die eine Aufbereitung der Sprachaufnahmen im Zusammenhang mit KI-Training ermöglichen würden (SL, S. 7).
- (T.7) Die Klausel Nr. 9 der AOR-Vereinbarung („KI-Training“) bezeichne keine klar definierte Nutzungsart. Daher sei die Rechtseinräumung unwirksam (SL, S. 8).
- (T.8) Der Klausel Nr. 9 der AOR-Vereinbarung („KI-Training“) liege kein gemeinsam verfolgter Vertragszweck zugrunde. Hierzu verweist SL auf BGH GRUR 2002, 248 – Spiegel-CD-ROM; BGH GRUR 1988, 300 – Fremdenverkehrsbroschüre (SL, S. 8).
- (T.9) Die in Abschnitt A. K 3 a)_(v) der „Netflix-KI-Regelung-Synchronschauspiel“ enthaltene Klausel sei geeignet, die in Abschnitt A. K 3 a)_(ii) und (iii) der „Netflix-KI-Regelung-Synchronschauspiel“ statuierten Zustimmungserfordernisse „auszuhöhlen“ (SL, S. 9 f.).

(T.10) Die Einbeziehung der „Netflix-GVR-Synchron“ in den Individualverträgen stelle eine überraschende Klausel im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB dar und sei daher unwirksam. Hierzu verweist SL auf BGH NJW 1987, 1885 (SL, S. 10).

a) Zu den Zustimmungserfordernissen nach Anhang 1

20 In Anhang 1 der AOR werden die Schranken möglicher KI-Verwertungen aus Abschnitt A. K 3 a) der „Netflix-KI-Regelung-Synchronschauspiel“ vom 30. April 2025 wiedergegeben. Adressiert werden die Zustimmungserfordernisse bei der Verwendung der Stimme des Synchronschauspielers mittels KI. Die hier festgelegten Bedingungen sehen eine gesonderte und ausdrückliche Zustimmung vor. Der Wortlaut ist restriktiv und erfordert einen gesonderten Vertrag über die jeweilige Zustimmung – ohne Kopplung mit anderen Vertragsinhalten (andernfalls wäre die Zustimmung nicht mehr „gesondert“). Die Bedingung der Ausdrücklichkeit untersagt konkludente und/oder stillschweigende Erklärungen.

aa) Digitale Bearbeitung

21 Als ersten Anwendungsfall nennt die Vereinbarung (Anhang 1 lit. (i), entspricht Abschnitt A. K 3 a) (i) der „Netflix-KI-Regelung-Synchronschauspiel“) die „Digitale Bearbeitung“. Die digitale Bearbeitung der bereits aufgenommenen Stimme ist hiernach nur zulässig, wenn der Dialog „im Wesentlichen“ so bleibt, wie er im Drehbuch enthalten ist oder vom Synchronschaffenden aufgezeichnet oder aufgeführt wurde. Hierneben sind Bearbeitungen zulässig, die für die Lizenzierung oder den Verkauf an einen bestimmten Markt erforderlich sind. In allen anderen Fällen ist für eine solche digitale Bearbeitung die gesonderte und ausdrückliche Zustimmung des Synchronschauspielers erforderlich (s. Rn. 20).

22 Eine vergleichbare Einschränkung der Dispositionsbefugnis folgt bereits aus § 39 Abs. 2 UrhG – der über § 79 Abs. 2a UrhG auch für ausübende Künstler gilt. Hiernach sind Änderungen hinzunehmen, die nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht versagt werden können. Es handelt sich um eine gesetzliche Änderungsbefugnis im Interesse des Nutzungsberechtigten. Die Regelung ist Ausdruck des gegenseitigen vertraglichen Rücksichtnahmegebotes zwischen ausübendem Künstler und berechtigtem Werknutzer (hier der Synchronproduzent oder Netflix). Im Filmrecht haben sich Branchengepflogenheiten herausgebildet, nach denen bestimmte Änderungen als zulässig angesehen werden. Dazu gehören insbesondere Abweichungen vom Drehbuch, die der Produktionsprozess mit sich bringt, sowie Änderungen, die erforderlich sind, um eine Vorführung nach etwaig geltenden Zensurvorschriften zu ermöglichen (Götting in BeckOK UrhG 48. Ed. 2025 § 39 UrhG Rn. 12 m.w.N.). Die über § 39 Abs. 2 UrhG zu dulddenden Änderungen der Leistungen sind daher im Filmbereich verhältnismäßig weitreichend.

23 Hinzu kommt die weitergehende gesetzliche Einschränkung der Künstlerpersönlichkeitsrechte im Filmbereich über § 93 Abs. 1 UrhG. Hiernach genießen die Verwertungsinteressen der Filmhersteller im Rahmen der Interessenabwägung grundsätzlich Vorrang (Manegold/Czernik in Wandtke/Bullinger 6. Aufl. 2022 § 93 UrhG Rn. 18). Veränderungen des Filmwerks sind hiernach weitreichend möglich, da Ansprüche der Kunstschaffenden erst bei einer „gröblichen Entstellung“ oder „anderen gröblichen Beeinträchtigung“ geltend gemacht werden können. Der Tatbestand ist regelmäßig erst dann erfüllt, wenn der ursprüngliche Sinngehalt der Leistung völlig verkehrt wird (Wiebe in Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien, 5. Aufl. 2026, § 93 UrhG Rn. 2). Dem Filmhersteller (hier dem Synchronproduzenten oder

Netflix) stehen damit kraft Gesetzes weitreichende und nicht klar umgrenzte Bearbeitungsrechte zu. Dieser sehr extensive Ansatz des Gesetzgebers ist kritikwürdig, gleichwohl seit über 20 Jahren Gesetzeslage.

- 24 In dieses Konzept fügt sich die Formulierung „im Wesentlichen“ ein. Sie ist eine typische unbestimmte Rechtsbegriffsformel, die durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB sowie durch den Vertragszweck konkretisiert wird. Gerade im Urheber- und Medienrecht wird eine solche Formulierung regelmäßig verwendet, um übliche Bearbeitungen zu erlauben, ohne eine inhaltliche Umgestaltung der Leistung zu gestatten. Die Vereinbarung enthält hierzu eine Auflistung der Änderungen, die ohne gesonderte Zustimmung möglich sein sollen. Ein Dialog bleibt in diesem Sinne „im Wesentlichen“ unverändert, wenn der semantische Gehalt der gesprochenen Passage erhalten bleibt und keine inhaltlich neue darstellerische Leistung erzeugt wird. Maßgeblich ist daher, ob die Bearbeitung lediglich technische oder produktionstypische Anpassungen betrifft oder ob sie zu einer inhaltlichen Veränderung der Darbietung führt. Zu den zulässigen Bearbeitungen gehören danach insbesondere Maßnahmen der Postproduktion, etwa Timing-Anpassungen, Schnittmaßnahmen, technische Korrekturen oder Anpassungen an Lippenbewegungen. Auch geringfügige textliche Verkürzungen oder Anpassungen, die der Synchronisation dienen, verändern den Aussagegehalt des Dialogs regelmäßig nicht und lassen ihn daher „im Wesentlichen“ unverändert. Die Schwelle wäre hingegen überschritten, wenn durch die Bearbeitung neue Aussagen erzeugt würden, der Sinngehalt des Dialogs verändert würde oder eine neue darstellerische Leistung – etwa durch synthetische Generierung von Sprachmaterial – an die Stelle der ursprünglichen Aufnahme träte.
- 25 In diesem Zusammenhang besteht auch die Einschränkung, wonach Bearbeitungen zulässig sind, die für die Lizenzierung oder den Verkauf an einen bestimmten Markt erforderlich sind. Im Einklang mit § 31 Abs. 5 UrhG liegt darin keine gesonderte Einräumung eines Bearbeitungsrechts, sondern eine Klarstellung zur Änderungsbefugnis aus § 39 Abs. 2 UrhG. Eine solche Anpassung ist beispielsweise bei Auswertungen für den Inflight-Entertainment-Markt üblich. Für Flugzeugvorführungen werden Filme regelmäßig in speziell bearbeiteten „airline versions“ bereitgestellt, bei denen einzelne Szenen gekürzt oder Dialogpassagen geringfügig verändert werden, etwa um starke Sprache, sexuelle Inhalte, Gewalt oder für den Flugbetrieb sensible Darstellungen zu entfernen oder abzuschwächen. Solche Anpassungen dienen allein der Anpassung des vorhandenen Materials an die jeweiligen Marktanforderungen und lassen den semantischen Kern der zugrunde liegenden Darbietung regelmäßig unberührt. Eine Erzeugung neuer Sprachleistungen – etwa durch die Generierung eines Stimmklons oder einer synthetischen Stimme – fällt ersichtlich nicht unter diese Bestimmung. Entsprechende Nutzungen werden im Regelungssystem der Vereinbarung gesondert behandelt und setzen eine eigenständige Zustimmung voraus.
- 26 Vor diesem Hintergrund erweist sich die geäußerte Kritik an der Regelung zur digitalen Bearbeitung (SL, S. 5 f.) als nicht tragfähig. Sie lässt wesentliche Parameter des urheberrechtlichen Änderungsrechts des Werknutzers unberücksichtigt und gelangt daher zu einer unzutreffenden Bewertung. Die Annahme, etwaige Unklarheiten führten bereits zur Unwirksamkeit der Regelung, überzeugt aus zwei Gründen nicht. Zum einen kennt das Urheberrecht kein Rechtsinstitut, nach dem auslegungsbedürftige Vertragsklauseln bereits deshalb unwirksam wären (wie dargelegt, Rn. 12 f.). Zum anderen verkennt die Kritik den Charakter der Regelung. Es handelt sich nicht um die Einräumung einer eigenständigen Nutzungsart, sondern um eine Ausgestaltung der Änderungsbefugnis hinsichtlich der bereits eingeräumten Nutzung der konkreten Darbietung. Die Bestimmung dessen, was in diesem Rahmen zu den „üblichen Nachbearbeitungen“ zählt, ist in der Regelung ausdrücklich aufgelistet. Dabei handelt es sich – zusammengefasst – um die bereits

erwähnten Maßnahmen der Postproduktion. Der Wortlaut referiert klar auf Maßnahmen, die nicht über das hinausgehen, was auch schon vor Einsatz der Klausel branchenüblich war. Die Auflistung ist ausführlich, was aber nicht zu ihrer Intransparenz führt. Die Regelung schafft vielmehr einen deutlich bestimmteren Rechtsrahmen, als er sich nach § 39 Abs. 2 UrhG in Verbindung mit den Branchengepflogenheiten der Filmbranche ergäbe. Das gilt insbesondere auch in Anbetracht der noch weiter reichenden Einschränkungsbefugnisse des § 93 Abs. 1 UrhG. Hier bietet der Regelungskomplex der „Netflix-KI-Regelung-Synchrone Schauspiel“ eine deutlich transparentere Kontur als die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Darlegung, welche Aspekte die Intransparenz des Regelungsinhalts begründen sollen, liefert SL nicht. Insbesondere die aufgestellte Rechtsbehauptung, die Unbestimmtheit der Regelung führe zu ihrer Unwirksamkeit (dazu bereits Rn. 12–14), lässt sich rechtlich nicht untermauern – entgegen (I.5).

- 27 Schließlich lässt sich der Klausel auch keine Ermächtigung zur Nutzung der Sprachaufnahmen für Zwecke des KI-Trainings entnehmen. Eine Auslegung des konkreten Wortlauts nimmt SL nicht vor, sodass sich der entsprechende Befund nicht im Detail überprüfen lässt. Gleichwohl ist festzustellen, dass sich der Wortlaut der Regelung auf die Bearbeitung der konkreten Aufnahme beschränkt. Eine darüberhinausgehende Nutzungsrechtseinräumung, insbesondere im Sinne einer dauerhaften Verwendung der Aufnahmen im Rahmen eines KI-Modells, ist daher nicht ersichtlich. Dieses Verständnis wird durch § 31 Abs. 5 UrhG bestätigt, wonach im Zweifel davon auszugehen ist, dass urheberrechtliche Befugnisse beim Rechtsinhaber verbleiben. Auch die systematische Auslegung spricht gegen die Annahme von SL, da Fragen des KI-Trainings an anderer Stelle gesondert geregelt sind und daher nicht in die vorliegende Klausel hineingelesen werden können. Eine isolierte Betrachtung einzelner Klauseln, wie sie SL vornimmt, wird der Regelungsstruktur insgesamt nicht gerecht. Die Annahme, die Zustimmungsfreiheit „üblicher Nachbearbeitungen“ eröffne (in einem bestimmten Umfang) zugleich die Möglichkeit eines KI-Trainings, erweist sich – entgegen (I.6) – daher als methodisch nicht tragfähig.

bb) Digitale Nachbildung und synthetische Stimmen

- 28 Als zweiten und dritten Anwendungsfall nennt die Vereinbarung (Anhang 1 lit. (ii) und (iii), entspricht Abschnitt A. K 3 a) (ii) und (iii) der „Netflix-KI-Regelung-Synchrone Schauspiel“) die „Digitale Nachbildung“ und „Synthetische Stimmen“. Die detaillierten Ausführungen lassen sich verkürzt so zusammenfassen, dass keine KI-Stimmen erzeugt und/oder verwertet werden dürfen, ohne dass diejenigen ausdrücklich und gesondert zugestimmt haben, deren Aufnahmen zur Erzeugung der Stimmen verwendet wurden. Die Klauseln differenzieren nicht danach, welche Elemente der Aufnahme genutzt werden sollen – ob Stimmfarbe, Sprachduktus und Stil oder sonstige Parameter. Es wird auch nicht danach differenziert, zu welchem Zweck die Stimmen erzeugt oder genutzt werden sollen (ob für Synchronaufnahmen, Hörspiele oder Hörbücher, Ansagen in Gebäuden oder Zügen etc.).
- 29 Dogmatisch ist zwischen zwei Konstellationen zu unterscheiden. Digitale Nachbildungen („Stimmklone“), die die Stimme einer konkreten Person wiedererkennbar reproduzieren, können in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreifen und bedürfen daher grundsätzlich einer Einwilligung der betroffenen Person. Anders liegt es bei synthetischen Stimmen, die keine identifizierbare Person erkennen lassen. Solche Stimmen sind regelmäßig keinem individuellen Träger zuzuordnen und unterfallen daher nicht ohne Weiteres dem Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Indem die Vereinbarung auch für diese Konstellation eine ausdrückliche Zustimmung vorsieht, etabliert sie ein Schutzregime, das über die gesetzliche Ausgangslage hinausgeht. Das gilt – soweit ersichtlich – nicht nur mit Blick auf die derzeitige deutsche Rechtslage,

sondern auch im internationalen Vergleich. Soweit ausländische Rechtsordnungen und aktuelle Gesetzesinitiativen den Schutz gegen KI-generierte Stimmen ausdrücklich regeln, knüpfen sie typischerweise an die Wiedererkennbarkeit oder sonstige Zuordenbarkeit zu einer konkreten Person an. Ein Zustimmungserfordernis auch für nicht identifizierbare synthetische Stimmen geht darüber hinaus.

- 30 Die Ausführungen von SL stellen nicht in Abrede, dass die Vereinbarung für die Erzeugung digitaler Nachbildungen und synthetischer Stimmen eine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Synchronschaffenden verlangt. Die Kritik richtet sich vielmehr darauf, dass der hierdurch gewährte Schutz in der praktischen Anwendung unzureichend sein könne. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass die Regelung – wie gezeigt – teilweise über das gegenwärtige gesetzliche Schutzniveau hinausgeht, indem sie auch für solche synthetischen Stimmen eine Zustimmung verlangt, die keiner konkreten Person zugeordnet werden können. Soweit SL darüber hinaus auf Schwierigkeiten bei der Nachvollziehbarkeit der Stimmverwendung sowie auf Fragen der Rechtsdurchsetzung – einschließlich der von SL angesprochenen Schiedsklausel – abstellt, betrifft das nicht die rechtliche Wirksamkeit der hier in Rede stehenden Zustimmungsklauseln, sondern Fragen der praktischen Rechtsdurchsetzung. Diese Gesichtspunkte sind systematisch gesondert zu betrachten und werden daher unten im Zusammenhang mit der dort von SL erhobenen Kritik an einem vermeintlichen „Rechtsverfolgungsdefizit“ aufgegriffen (dazu unter 5.).

b) Zur Klausel Nr. 9 („KI-Training“)

- 31 Die als Nr. 9 referenzierte Klausel entspricht – soweit sie Regelungen zu KI enthält – Abschnitt A. K 3 a) (iv) und (v) der „Netflix-KI-Regelung-Synchronschauspiel“. Die Klauseln stellen zunächst klar, dass die besonderen Zustimmungsvorbehalte für KI-bezogene Nutzungen nicht für bereits etablierte technische Verfahren der Filmproduktion gelten (etwa CGI oder VFX). Insoweit besteht ein inhaltlicher Gleichlauf zur Klarstellung der zustimmungsfrei möglichen Bearbeitungen. Zugleich erteilt der Synchronschauspieler – soweit erforderlich – seine Zustimmung zur Verwendung der Aufnahmen für die technische Entwicklung, Optimierung und Qualitätssicherung von KI-Systemen von Netflix. Die gesonderten Zustimmungserfordernisse für konkrete KI-Anwendungen (digitale Bearbeitungen, digitale Nachbildungen und synthetische Stimmen) bleiben davon ausdrücklich unberührt.
- 32 Mit der Klausel soll ein Nutzungsrecht zur Verwendung der Aufnahmen des Synchronschauspielers für Zwecke des Trainings von KI-Systemen eingeräumt werden. Erfasst sind dann die hierfür erforderlichen Vervielfältigungs- und Verarbeitungsvorgänge, durch die die Aufnahmen in den Trainingsprozess eines künstlichen neuronalen Netzes einbezogen werden. Die Rechteeinräumung steht hierbei unter einer Zweckbindung. Zulässig sind ausschließlich solche Nutzungshandlungen, die der Entwicklung, technischen Optimierung oder Qualitätssicherung der von Netflix eingesetzten KI-Systeme dienen. Vervielfältigungs- oder Verarbeitungsvorgänge, die über diesen Zweck hinausgehen, werden von der Klausel nicht erfasst und bleiben daher unzulässig.
- 33 Die von SL geäußerte Kritik knüpft im Wesentlichen daran an, dass die Klausel keine hinreichend bestimmte Nutzungsart bezeichne und deshalb nach urheberrechtlichen Maßstäben unwirksam sei (SL, S. 7 f.). Diese Bewertung trägt im Ergebnis nicht. Die Regelung erfasst die Verwendung der Aufnahmen zur Optimierung von KI-Systemen sowie die hierfür erforderlichen Vervielfältigungs- und Verarbeitungsvorgänge. Hiervon ist das Training von KI-Modellen umfasst. Zugleich wird der zulässige Nutzungsumfang durch eine Zweckbindung auf Maßnahmen der technischen Entwicklung, Optimierung und Qualitäts-

sicherung begrenzt. Inwieweit KI-Training als Nutzungsart einzugrenzen ist, ist klärungsbedürftig. Das gilt jedenfalls, soweit eine umfassende und nicht nur partielle Nutzung ermöglicht werden soll (vgl. Soppe in BeckOK UrhG 48. Ed. 2025 § 31 UrhG Rn. 63 m.w.N.). Selbst wenn man die Klausel aber als auslegungsbedürftig ansehen will, ergäbe sich daraus keine urheberrechtliche Unwirksamkeit. Das Urheberrecht kennt – wie dargelegt (Rn. 12 f.) – kein Rechtsinstitut, nach dem eine auslegungsbedürftige Rechtseinräumung bereits deshalb unwirksam wäre. Die von SL gezogene Schlussfolgerung findet auch an dieser Stelle im geltenden Recht keine Grundlage – entgegen (I.7).

- 34 Soweit SL darauf abstellt, die Rechteinräumung lasse sich auch nicht durch Rückgriff auf den Vertragszweck rechtfertigen, verkennt die entsprechende Argumentation die dogmatische Funktion der Zweckübertragungslehre. § 31 Abs. 5 UrhG enthält – wie dargelegt (Rn. 12 f.) – keinen eigenständigen Wirksamkeitsmaßstab, sondern eine Auslegungsregel für Zweifelsfälle. Sie beantwortet die Frage, welchen Umfang eine Rechteinräumung im Zweifel hat, wenn der Umfang der eingeräumten Nutzung vertraglich nicht ausdrücklich oder nicht hinreichend bestimmt geregelt ist.
- 35 Fraglich sind auch die Ausführungen zur Bestimmung des Vertragszwecks. Maßgeblich sind nicht die jeweiligen Einzelinteressen der Parteien (so aber wohl SL, S. 8), die aus wirtschaftlicher Sicht regelmäßig auseinanderfallen können. Vielmehr ist der Vertragszweck nach allgemeinen Grundsätzen durch Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Anzusetzen ist ein objektiver Maßstab. Dabei ist vor allem auch der Wortlaut des Vertrages zu berücksichtigen (BGH GRUR 2004, 938 – Comic-Übersetzungen III; Wiebe in Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien, 5. Aufl. 2026, § 31 UrhG Rn. 16). Ausgangspunkt der Auslegung ist daher der Vertragstext selbst. Enthält eine Klausel Regelungen zu bestimmten Nutzungen oder Verwertungsformen, spricht dies zunächst dafür, dass diese Nutzungen vom vertraglichen Leistungsprogramm erfasst sein sollen – entgegen (I.8). Auch wenn einzelne Begriffe auslegungsbedürftig sein mögen, kann im Regelfall nicht angenommen werden, dass ihnen kein eigenständiger Regelungsgehalt zukommt. Selbst wenn man die hier in Rede stehende Klausel als auslegungsbedürftig ansehen wollte, wäre der Übertragungszweckgedanke daher lediglich im Rahmen der Auslegung ihres Umfangs zu berücksichtigen. Er könnte allenfalls dazu führen, dass im Zweifel eine engere Reichweite der Rechteinräumung anzunehmen wäre. Daraus folgt jedoch nicht, dass eine ausdrücklich bezeichnete Nutzung aus dem Vertrag wieder herauszulesen wäre. Sieht der Vertrag – wie hier – eine Zustimmung zur Verwendung der Aufnahmen für Trainingszwecke von KI-Systemen vor, gehört gerade diese Nutzung zum vereinbarten Leistungsprogramm. Der Vertragszweck erschöpft sich daher nicht in einer allgemeinen Übertragung von Rechten an einer künstlerischen Leistung gegen Vergütung, sondern umfasst – entsprechend der getroffenen Regelung – auch die zweckgebundene Einräumung eines Nutzungsrechts für KI-Trainingsvorgänge.
- 36 Die von SL herangezogenen Entscheidungen betreffen schließlich andere Fallkonstellationen. In der „Spiegel-CD-ROM“-Entscheidung (BGH GRUR 2002, 248) ging es um die Frage, ob sich eine nur mündlich und ohne ausdrückliche Benennung vereinbarte Rechteinräumung auf eine zusätzliche CD-ROM-Nutzung erstreckte. Im „Fremdenverkehrsbroschüre“-Urteil (BGH GRUR 1988, 300) war durch Auslegung zu klären, ob und in welchem Umfang stillschweigend ein Recht zum Nachdruck eingeräumt worden war. Gemeinsam ist diesen Entscheidungen, dass der maßgebliche Nutzungsumfang gerade nicht ausdrücklich geregelt war und deshalb über den Vertragszweck erschlossen werden musste. Der vorliegende Fall liegt strukturell anders. Die Klausel benennt den Zweck ausdrücklich, nämlich die Verwendung der Aufnahmen für die technische Entwicklung, Optimierung und Qualitätssicherung von KI-Systemen. Die zu stillschwei-

genden Rechteinräumungen entwickelte Rechtsprechung ist nicht ohne Weiteres übertragbar. Der von SL angenommene Rechtsgrundsatz wird von den zitierten Urteilen daher nicht getragen – entgegen (T. 8).

- 37 Auch der weitere Hinweis von SL, die Nutzung der Aufnahmen für KI-Training sei in Verträgen über Synchronleistungen „unüblich“, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Üblichkeit oder Verkehrssitte kann bei der Auslegung stillschweigender oder unvollständig geregelter Rechteinräumungen Bedeutung erlangen. Sie kann aber nicht ohne Weiteres eine ausdrücklich formulierte und ihrem Inhalt nach jedenfalls bestimmbare Regelung verdrängen. Gerade bei neuartigen technischen Nutzungsformen wäre es methodisch verfehlt, aus ihrer bisherigen Branchenunüblichkeit auf die Unwirksamkeit einer ausdrücklich getroffenen Vereinbarung zu schließen. Die Vertragsfreiheit erlaubt es den Parteien vielmehr, auch auf neue technische Verwertungsformen durch ausdrückliche Regelungen zu reagieren. Eben dies geschieht hier. Die Klausel begegnet einer sich wandelnden technischen Praxis nicht durch Schweigen, sondern durch Benennung und Zweckbegrenzung der erfassten Nutzungshandlungen. Aus dem Umstand, dass entsprechende Klauseln bislang nicht branchenüblich gewesen sein mögen, folgt daher weder ihre Unbestimmtheit noch ihre Unwirksamkeit.
- 38 Die von SL gezogene Schlussfolgerung, die Klausel halte urheberrechtlichen Maßstäben nicht stand, überzeugt vor diesem Hintergrund nicht. Sie beruht auf einer verkürzten dogmatischen Betrachtung und setzt sich weder mit den maßgeblichen Grundsätzen des urheberrechtlichen Vertragsrechts – insbesondere der Funktion der Zweckübertragungslehre – noch mit den strukturellen Voraussetzungen des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes hinreichend auseinander. Eine tragfähige rechtliche Grundlage für die angenommene Unwirksamkeit der Klausel wird nicht aufgezeigt.

c) Zur Beurteilung der Einbindung der „Netflix-GVR-Synchron“

- 39 Die entsprechenden Ausführungen von SL zur Einbindung der „Netflix-GVR-Synchron“ (Abschnitt B. II. 5. des Gutachtens) sind weniger von einer Analyse der einschlägigen Regelungsstruktur des Urhebervertragsrechts geprägt als von einer wertenden Charakterisierung der betreffenden Vergütungsregeln als „interessenfremd“ (dazu Rn. 45). Hierneben formuliert SL verschiedene rechtlich determinierte Einwände – etwa zur Einbeziehung der GVR in Individualverträge, zu Beschränkungen von Auskunftsansprüchen und zur Gestaltung einzelner KI-bezogener Klauseln.
- 40 Zu Beginn referenziert SL auf die vorgebrachte These einer mangelnden Bestimmtheit der einschlägigen Klausel. Wie im vorangegangenen Abschnitt zur AOR-Vereinbarung erfolgt auch hier keine Begründung, weshalb die betreffende Regelung unbestimmt sein soll. Allerdings wird erstmals auf § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verwiesen. Dieser Verweis betrifft das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und ist daher im Rahmen der entsprechenden AGB-rechtlichen Prüfung zu behandeln (siehe Rn. 73–77).
- 41 Hiernach führt SL aus, dass die in Abschnitt A. K 3 a) (v) der „Netflix-KI-Regelung-Synchronschauspiel“ enthaltene Klausel geeignet sein soll, die in Abschnitt A. K 3 a) (ii) und (iii) der „Netflix-KI-Regelung-Synchronschauspiel“ statuierten Zustimmungserfordernisse „auszuhöhlen“. Eine methodische Begründung erfolgt nicht, sodass eine Beurteilung im Detail nicht möglich ist. Festzustellen ist allerdings, dass der Wortlaut der Regelung klarstellt, dass die dort geregelten Zustimmungsvorbehalte unberührt bleiben. Systematik und Wortlaut sprechen damit gegen den von SL aufgestellten Befund – entgegen (T.9). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Argumentation über eine isolierte Betrachtung einzelner

Passagen einer GVR die methodisch erforderliche Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs außer Acht lässt. Eine solche Gesamtbetrachtung ist insbesondere bei kollektiven Vergütungsregelungen erforderlich, da sie typischerweise einen umfassenden Interessenausgleich zwischen Verwertern und Kreativen herstellen sollen. Dafür bedarf es stets einer Abwägung aller Aspekte. Vor diesem Hintergrund trägt die abschließende Bewertung von SL nicht, die GVR Synchron würden die strukturelle Ungleichheit zwischen Verwertern und Kreativen verfestigen. Vielmehr eröffnet die Regelung den Synchronschauspielern Einflussmöglichkeiten auf bestimmte KI-bezogene Nutzungen – etwa bei synthetischen Stimmen –, die nach der gegenwärtigen Rechtslage ohne eine solche kollektiv ausgehandelte Regelung nicht bestehen (s. Rn. 29).

- 42 Auch die Kritik von SL, dass die über die Gemeinsame Vergütungsregel zwischen Netflix und BFFS vereinbarten Vergütungen auch Synchronschauspieler betreffen, die überhaupt nicht oder in einem anderen Verband organisiert waren, greift zu kurz. Sie berücksichtigt den rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Hintergrund der einschlägigen Regelungen des Urhebervertragsrechts nicht hinreichend. Gemeinsame Vergütungsregeln dienen gerade dazu, Vergütungsmaßstäbe kollektiv festzulegen und damit eine angemessene Vergütung im Sinne des Urheberrechts zu konkretisieren. Die in einer solchen Vergütungsregel vorgesehenen Vergütungssätze gelten von Gesetzes wegen als angemessen (§§ 32 Abs. 2 S. 1, 32a Abs. 4 UrhG). Weitergehende individuelle Beteiligungsansprüche sind daher schon nach der Konzeption des Gesetzgebers ausgeschlossen. Die entsprechenden Wirkungen von GVR werden weit überwiegend einheitlich beurteilt. In der Literatur ist weitestgehend unbestritten, dass GVR auch gegenüber Nichtmitgliedern der jeweiligen Vereinigungen mittelbar über die gesetzliche Indizwirkung wirken (vgl. Wandtke/Hollenders in Wandtke/Bullinger 6. Aufl. 2022 § 36 UrhG Rn. 19 m.w.N.). In ähnlicher Weise wird betont, dass gemeinsame Vergütungsregeln eine mittelbare rechtliche Wirkung entfalten, indem sie als objektiver Maßstab für die Bestimmung der angemessenen Vergütung dienen können (Soppe in BeckOK UrhG 48. Ed. 2025 § 36 UrhG Rn. 15 f.). Unabhängig hiervon können GVR – wie sämtliche Kollektivverträge – grundsätzlich durch individualvertragliche Einbeziehung zum Gegenstand der Vertragsbeziehung gemacht werden (Soppe in BeckOK UrhG 48. Ed. 2025 § 36 UrhG Rn. 14; Wandtke/Hollenders in Wandtke/Bullinger 6. Aufl. 2022 § 36 UrhG Rn. 19 m.w.N.). Diese Art der Regelungstechnik ist auch allgemein üblich, das betrifft auch sämtliche Bereiche des kollektiven Arbeitsrechts. Die Ausführungen von SL, mit dieser Inbezugnahme versuche Netflix einer rechtlichen Unsicherheit vorzugreifen, stehen im Widerspruch zu dieser allgemein anerkannten Regelungspraxis.
- 43 Soweit SL befindet, der BFFS habe die mit der Vereinbarung verbundenen rechtlichen Fragen „offenkundig nicht überblickt“, fehlt es an einer tragfähigen Grundlage für eine solche Feststellung. Eine derart weitreichende Bewertung würde voraussetzen, dass dogmatisch nachvollziehbar dargelegt wird, welche konkreten rechtlichen Gesichtspunkte übersehen worden sein sollen und weshalb diese für die rechtliche Bewertung zwingend gewesen wären. Eine entsprechend substantiierte Analyse liefert SL nicht.
- 44 Der weitergehende Vorwurf eines unzureichenden Problembewusstseins scheint ebenfalls strukturell verfehlt. Verbände handeln bei kollektiven Vereinbarungen nicht als abstrakte Rechtsgutachter, sondern als Interessenvertretungen innerhalb eines Verhandlungsprozesses. Ihnen kommt insoweit eine Einschätzungs- und Gestaltungsprärogative zu. Gemeint ist damit der anerkannte Umstand, dass kollektive Interessenvertretungen bei der Bewertung von Risiken, Chancen und Regelungsoptionen einen eigenen Beurteilungsspielraum besitzen, der auch strategische, wirtschaftliche und branchenspezifische Erwägungen umfasst. Die rechtliche Bewertung einer Vereinbarung erschöpft sich daher nicht in einer isolierten dogmati-

schen Betrachtung einzelner Klauseln, sondern umfasst notwendigerweise auch solche verhandlungs- und strukturbezogenen Gesichtspunkte.

- 45 Die Charakterisierung der GVR als „interessenfremd“ bleibt im Gutachten weitgehend unbegründet. Eine solche Bewertung setzt voraus, dass zunächst offengelegt wird, welche konkreten Interessen der betroffenen Berufsgruppe als maßgeblicher Bezugspunkt herangezogen werden und weshalb die vereinbarte Regelung mit diesen Interessen unvereinbar sein soll. Das setzt auch eine Abwägung der identifizierbaren Interessen untereinander voraus. Eine entsprechende Analyse findet sich nicht. Die zugrunde gelegte Interessenlage wird nicht bestimmt. Eine systematische Untersuchung der tatsächlichen Wirkungen der GVR für die betroffene Berufsgruppe liegt nicht vor. Hinzu kommt, dass kollektive Vereinbarungen typischerweise Ergebnis eines Verhandlungsprozesses zwischen unterschiedlichen Interessenlagen sind. Sie spiegeln daher regelmäßig einen ausgehandelten Ausgleich wider und nicht notwendig eine vollständige Durchsetzung sämtlicher Interessen einer Seite. Allein aus dem Umstand, dass eine Regelung nicht sämtliche denkbaren Interessen der beteiligten Kreativen maximal berücksichtigt, folgt daher noch nicht, dass sie im Sinne des kollektiven Urhebervertragsrechts „interessenfremd“ wäre. Für die Beurteilung kollektiver Vereinbarungen ist vielmehr zu berücksichtigen, ob die an ihrer Aushandlung beteiligten Parteien die Voraussetzungen des § 36 UrhG erfüllen. Die Rechtsprechung stellt hier auf eine gemischt qualitative und quantitative Gesamtbetrachtung ab, bei der die Mitgliederzahl, vor allem aber auch der Organisationsgrad, die wirtschaftliche Bedeutung sowie die Fähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen sind, legitimerweise „für die Branche zu sprechen“ (BGH GRUR 2016, 1296 Rn. 23 – GVR Tageszeitungen III). Vor diesem Hintergrund hätte es näherer Darlegungen bedurft, weshalb eine von nach den vorliegenden Informationen repräsentativen Branchenorganisationen ausgehandelte Regelung gleichwohl als „interessenfremd“ qualifiziert werden soll.
- 46 Auch die Annahme von SL, die formularmäßige Einbeziehung der „Netflix-GVR-Synchron“ stelle eine überraschende Klausel im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB dar, trägt in dieser Form nicht (dazu im Einzelnen Rn. 73–77). Die hierzu angeführte Entscheidung des BGH (NJW 1987, 1885) betrifft die formularmäßige Ausdehnung des Sicherungszwecks einer Grundschuld auf zukünftige Forderungen und damit einen strukturell anders gelagerten Sachverhalt des Kreditsicherungsrechts. Der Bundesgerichtshof stellt dort maßgeblich darauf ab, ob eine Klausel im konkreten Vertragskontext einen Überrumpelungseffekt entfaltet, also in einem erkennbaren Widerspruch zu Anlass und Zweck des Geschäfts steht. Eine solche Konstellation ist hier bereits deshalb nicht ersichtlich, da – wie oben im Zusammenhang mit der Bestimmung des Vertragszwecks dargelegt – die Vergütungsregelungen integraler Bestandteil der vertraglichen Ausgestaltung der Synchronleistung sind und die Bezugnahme auf kollektiv ausgehandelte Branchenregelungen zur Bestimmung der Vergütung im urheberrechtlichen Vertragsverkehr kein ungewöhnliches Gestaltungsmittel darstellt. Die pauschale Annahme eines Überraschungseffekts bleibt daher unbegründet – entgegen (T.10). Im Übrigen betrifft die Frage der Wirksamkeit einer solchen Klausel die Prüfung nach AGB-Recht, auf dessen Prüfungsmaßstab im entsprechenden Abschnitt einzugehen ist (dazu insbesondere Rn. 73–77).
- 47 Schließlich formuliert SL eine Kritik mit Blick auf einen Verzicht von Auskunftsansprüchen. Auch hier ist allerdings der teleologische Rahmen zu berücksichtigen. Die Transparenz- und Auskunftsregelungen des Urhebervertragsrechts wurden von Beginn an auch mit dem Ziel entwickelt, den Abschluss kollektiver Vergütungsregelungen zu fördern. Der in der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/8625, S. 18) beschriebene sogenannte „Burdensome-Ansatz“ beruht auf der Überlegung, dass weitreichende Informations-

pflichten für Verwerter einen Anreiz schaffen sollen, durch den Abschluss gemeinsamer Vergütungsregeln zu einem kollektiv strukturierten und praktikablen Vergütungssystem zu gelangen. Als Korrelat hierzu kann eine Ausgestaltung der Auskunftsansprüche im Rahmen solcher Regelungen erfolgen (Stang in Wandtke/Bullinger 6. Aufl. 2022 § 32d UrhG Rn. 2). Genau in diesem Spannungsverhältnis bewegt sich das hier vorliegende Regelungsmodell. Auch die Umsetzung der DSM-Richtlinie hat die Transparenzpflichten zwar weiterentwickelt, an diesem grundlegenden Konzept jedoch festgehalten. Weitergehende Auskunftsrechte bleiben hiervon unberührt (Stang in Wandtke/Bullinger 6. Aufl. 2022 § 32d UrhG Rn. 5).

4. Zur Bewertung eines „Rechtsverfolgungsdefizits“

48 In Abschnitt B. III. ihres Gutachtens nimmt SL ein sogenanntes „Rechtsverfolgungsdefizit“ an, das sich aus dem Zusammenwirken verschiedener Regelungen der AOR-Vereinbarung ergeben soll. Die Darstellung verknüpft dabei prozessuale Fragen der Streitbeilegung mit materiell-rechtlichen Aspekten des Urheber- und Persönlichkeitsrechts sowie mit Fragen der Informationszugänge. Vor diesem Hintergrund sind die von SL zugrunde gelegten rechtlichen Annahmen einer Überprüfung zu unterziehen:

(T.11) Die Schiedsklausel (Anhang 3 der AOR-Vereinbarung) sowie weitreichende, widersprüchliche Verzichtserklärungen würden zu einem erheblichen Rechtsverfolgungsdefizit zulasten der Synchronschauspieler führen (SL, S. 10).

(T.12) Die Zustimmungserfordernisse würden „ad absurdum“ geführt, da eine rechtswidrige Stimmnutzung für Synchronschauspieler ohne hinreichende Auskunftspflichten der Verwerter nicht erkennbar sei (SL, 10 f.).

49 Die Argumentation von SL stützt sich maßgeblich auf eine Schiedsgerichtsklausel, aus deren Zusammenspiel mit weiteren Vertragsregelungen das behauptete Rechtsverfolgungsdefizit hergeleitet wird. Diese Schiedsgerichtsklausel wird nicht mehr verwendet. Darüber hatte der BFFS am 21. Januar 2026 über seine Internetpräsenz sowie in einem Rundschreiben informiert. Damit fehlt der Analyse von SL bereits eine wesentliche tatsächliche Grundlage – entgegen (T.11). Aus gutachterlicher Sicht ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Bewertung der Vertragsgestaltung auf eine Klausel gestützt wird, die im maßgeblichen Zeitpunkt schon nicht mehr zur Anwendung kam.

50 Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch die erneut anklingende Annahme, Synchronschauspielern stünden keine Auskunftsansprüche mehr zur Verfügung. Sowohl die AOR-Vereinbarung als auch die „Netflix-GVR-Synchron“ betreffen ausschließlich die urhebervertragsrechtlichen Auskunftspflichten aus §§ 32d, 32e UrhG – und auch dies nur in dem Umfang, in dem das dispositive Recht eine kollektivvertragliche Ausgestaltung überhaupt eröffnet. Die Handhabung der entsprechenden Informations- und Rechenschaftspflichten wird kollektiv organisiert (vgl. Abschnitt F.3 der „Netflix-GVR-Synchron“). Damit steht die Regelung im Einklang mit der gesetzgeberischen Zielsetzung des Urhebervertragsrechts (oben Rn. 47). Daraus folgt zugleich kein Ausschluss sonstiger individueller Informationsrechte. Unberührt bleiben insbesondere datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche, namentlich aus Art. 15 DSGVO, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden. Gerade bei Sprachaufnahmen und daraus abgeleiteten stimmbezogenen Merkmalen liegt die Annahme einer Verarbeitung personenbezogener Daten regelmäßig nahe. Art. 15 DSGVO kann daher im Einzelfall einen eigenständigen und für die Vorbereitung gerichtlicher Rechts-

verfolgung erheblichen Informationszugang eröffnen. Ein Wegfall informationsrechtlicher Zugriffsmöglichkeiten lässt sich aus der Vertragsgestaltung daher nicht ableiten – entgegen (T.11) und (T.12).

- 51 Fraglich ist weiterhin die Annahme, die Rechtsdurchsetzung werde durch die Vertragskonstruktion der „Netflix-KI-Regelung-Synchrone Schauspiel“ geschwächt. Ausgangspunkt der Annahme ist die Prämisse, Netflix werde systematisch gegen die vertraglich vorgesehenen Zustimmungserfordernisse verstoßen. Für eine solche Annahme bestehen allerdings – soweit ersichtlich – keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte. Zudem stellt sich die grundsätzliche Frage, weshalb die konkrete Vertragsgestaltung überhaupt entscheidend sein sollte, wenn der Vorwurf ohnehin auf bewusst vertragswidriges Verhalten zielt. Aber auch wenn eine solche Konstellation hypothetisch unterstellt wird, ist nicht zu erkennen, dass die vertragliche Regelung zu einem Rechtsverfolgungsdefizit führen würde. Vielmehr verbessert sie die Möglichkeit einer rechtlichen Durchsetzung des Zustimmungserfordernisses bei einer vermuteten vertragswidrigen Erzeugung synthetischer Stimmen – gegen die nach der derzeitigen Rechtslage ohne eine entsprechende vertragliche Regelung regelmäßig kein spezifischer Anspruch bestünde. Maßgeblich ist insoweit die prozessuale Ausgangslage, insbesondere die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast im Zivilprozess.
- 52 Nach allgemeinen Grundsätzen hat im Zivilprozess grundsätzlich jede Partei die für sie günstigen Tatsachen darzulegen und zu beweisen. Diese Grundregel wird klassisch mit der sogenannten Rosenberg’schen Beweislastformel beschrieben: Jede Partei trägt die Beweislast für diejenigen Tatsachen, aus denen sie die für sie günstigen Rechtsfolgen herleitet. Hinzu tritt der im deutschen Zivilprozess geltende Beibringungsgrundsatz. Danach ermittelt das Gericht den Sachverhalt grundsätzlich nicht von Amts wegen, sondern entscheidet auf Grundlage des Parteivortrags. Der Anspruchsteller muss daher zunächst Tatsachen vortragen, die – unterstellt ihre Richtigkeit – den geltend gemachten Anspruch rechtlich tragen. Fehlt es an einem solchen schlüssigen Tatsachenvortrag, kommt eine Beweisaufnahme nicht in Betracht.
- 53 In Konstellationen, in denen die maßgeblichen Informationen ausschließlich in der Sphäre der Gegenseite liegen, hat die Rechtsprechung die Figur der sekundären Darlegungslast entwickelt. Danach kann der Prozessgegner verpflichtet sein, nähere Angaben zu den in seinem Wahrnehmungs- und Verantwortungsbereich liegenden Umständen zu machen, wenn der Anspruchsteller greifbare tatsächliche Anhaltspunkte für den behaupteten Sachverhalt vorträgt, ihm selbst aber weitergehende Einblicke nicht möglich oder zumutbar sind. Voraussetzung ist jedoch stets ein hinreichender Tatsachensockel. Bloße Vermutungen oder Behauptungen „aufs Geratewohl“ beziehungsweise „ins Blaue hinein“ sind prozessual unbeachtlich und lösen keine sekundäre Darlegungslast aus (BGH VersR 2022, 1122 Rn. 12 u. 16; BGH NJW 2018, 2412 Rn. 30).
- 54 Hier zeigt sich die Bedeutung der vertraglichen Trainingsregelung. Ohne eine solche Regelung fehlte regelmäßig bereits ein belastbarer Anhaltspunkt dafür, dass bestimmte Sprachaufnahmen überhaupt in KI-Trainingsprozesse einbezogen worden sein könnten. Die Behauptung, eine synthetische Stimme beruhe auf der eigenen Sprachleistung, liefe daher häufig Gefahr, als spekulativer Vortrag „ins Blaue hinein“ bewertet zu werden. Die vertragliche Trainingsregelung schafft demgegenüber einen konkreten tatsächlichen Bezug zwischen den aufgenommenen Sprachleistungen und möglichen späteren KI-Stimmen. Erscheint etwa kurze Zeit nach entsprechenden Aufnahmen eine Synchronfassung, die ausschließlich mit synthetischen Stimmen erzeugt wurde, kann dieser Umstand im Zusammenhang mit der bestehenden Trainingsmöglichkeit greifbare Anhaltspunkte für die Einbeziehung der betreffenden Sprachdaten liefern. Da die maßgeblichen Informationen über Trainingsdaten, Modelle und konkrete Nutzungen typischerweise allein in der Sphäre des Verwerters liegen, kann in einer solchen Konstellation eine sekundäre Darlegungslast entstehen.

- 55 Die „Netflix-KI-Regelung-Synchronschauspiel“ bewirkt damit zweierlei: Zum einen begründet sie überhaupt erst ein vertragliches Zustimmungserfordernis für synthetische KI-Stimmen, das ohne eine entsprechende Vereinbarung von Gesetzes wegen regelmäßig nicht bestünde. Zum anderen liefert sie tatsächliche Anknüpfungspunkte, die im Streitfall eine prozessuale Durchsetzung begünstigen können. Die vertragliche Regelung verschlechtert die Rechtsposition der Synchronschaffenden daher nicht, sondern verbessert sie sowohl materiell-rechtlich als auch prozessual.
- 56 Vor diesem Hintergrund erweist sich die von SL angenommene Konstruktion eines „Rechtsverfolgungsdefizits“ als nicht überzeugend. Die Bewertung beruht erkennbar auf einer isolierten Betrachtung einzelner Vertragsregelungen, ohne deren systematischen Zusammenhang und ihre prozessuale Durchsetzbarkeit hinreichend zu berücksichtigen. Bei einer differenzierten rechtlichen Einordnung ergibt sich vielmehr, dass die Vertragsgestaltung keine strukturelle Einschränkung effektiver Rechtsdurchsetzung bewirkt. Eine solche Schlussfolgerung lässt sich aus den herangezogenen Argumenten daher nicht ableiten.

5. Zur Gesamtschau

- 57 Die abschließende „Gesamtschau“ von SL führt keine neuen rechtlichen Gesichtspunkte ein, sondern fasst im Wesentlichen die zuvor entwickelten Thesen zusammen. Die dort gezogene Gesamtbewertung setzt jedoch Annahmen voraus, die sich bei der vorstehenden Prüfung nicht bestätigt haben. Das gilt insbesondere für den Befund, dass Transparenz- oder Durchsetzungsmöglichkeiten der beteiligten Synchronschauspieler entfallen würden. Ebenso wenig trägt die Annahme, die Einbindung der „Netflix-GVR-Synchron“ führe zu einer unzulässigen Bindung nicht repräsentierter Personen. Vielmehr entspricht eine solche Bezugnahme der im Urhebervertragsrecht anerkannten Praxis kollektivvertraglicher Orientierung. Methodisch tritt dabei an die Stelle der rechtlichen Analyse eine Interpretation der Vertragsgestaltung, die maßgeblich auf nicht untermauerten Annahmen über künftige Nutzungsszenarien beruht. Eine solche Bewertung mag rechtspolitisch diskutiert werden, als rechtliche Schlussfolgerung aus den zuvor behandelten Normen und Vertragsbestimmungen lässt sie sich jedoch nicht begründen.

II.

Zur datenschutzrechtlichen Bewertung

- 58 In Abschnitt C. ihres Gutachtens nimmt SL eine datenschutzrechtliche Bewertung vor. Die Betrachtung betrifft insbesondere auch die datenschutzrechtliche Rechtmäßigkeit von Regelungen, die über die „Netflix-KI-Regelung-Synchronschauspiel“ in die AOR-Vereinbarung eingegangen sind. Hierzu stellt SL im Wesentlichen die folgenden zu untersuchenden Thesen auf:

(T.13) Bei der menschlichen Stimme handele es sich um ein biometrisches Datum nach Art. 4 Nr. 14 DSGVO (SL, S. 11).

(T.14) Soweit ein KI-Modell trainiert werde, um die Stimmen einzelner Synchronschauspieler nachzubilden, liege ein Fall des Art. 9 Abs. 1 DSGVO vor (SL, S. 11 f.).

1. Die menschliche Stimme als biometrisches Datum gemäß Art. 4 Nr. 14 DSGVO

- 59 Die menschliche Stimme gehört zu den personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO – was kaum streitig sein dürfte. Im Grundsatz kann es sich darüber hinaus auch um ein sogenanntes biomet-

risches Datum handeln (Gola in Gola/Heckmann, DS-GVO – BDSG 3. Aufl. 2022 Art. 4 DSGVO Rn. 117). Dafür bedarf es zusätzlich (verkürzt formuliert) einer Gewinnung mittels eines speziellen technischen Verfahrens und der Ermöglichung zur eindeutigen Identifizierung der betreffenden natürlichen Person (Art. 4 Nr. 14 DSGVO). Nach der Definition der DSGVO liegt ein biometrisches Datum also nur vor, wenn die personenbezogenen Daten auf eine besondere Art gewonnen werden. Dazu zählt beispielsweise ein Identifikationsverfahren zur Stimmerkennung (vgl. Ernst in Paal/Pauly DS-GVO – BDSG 4. Aufl. 2026 Art. 4 DSGVO Rn. 105a).

- 60 In einem ersten Schritt ist zwischen der Sprachaufnahme und der sie enthaltenden Stimme zu differenzieren. Die Sprachaufnahme besteht bereits vor dem für Art. 4 Nr. 14 DSGVO relevanten Verfahren. Die Extraktion der menschlichen Stimme als identifizierbares Merkmal (unabhängig von ihrer konkreten Verwendung) ist der Sprachaufnahme als solcher aber noch nicht eigen. Ein spezielles technisches Verfahren, das eine solche Extraktion herbeiführt und die eindeutige Identifizierbarkeit der Person über diese Daten ermöglicht, erfüllt dagegen den Tatbestand (so im Ergebnis auch EDSA Leitlinien 02/2021 zu virtuellen Sprachassistenten Version 2.0 Rn. 31, 128).
- 61 Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das Training eines KI-Modells mit zuvor erstellten Sprachaufnahmen ein spezielles technisches Verfahren zur Extraktion der identifizierbaren Stimme darstellt. Dabei kann nicht allgemein auf den Bereich des KI-Trainings abgestellt werden, sondern es ist jeweils der konkrete technische Vorgang zu untersuchen. Bei dieser technischen Betrachtung ist weiter zwischen unterschiedlichen Modellfunktionen zu unterscheiden. Nicht jedes mit Sprachaufnahmen trainierte KI-System dient demselben Verarbeitungszweck und nicht jedes verarbeitet die in der Aufnahme enthaltenen Merkmale in gleicher Weise. Technisch liegt es nahe, jedenfalls zwischen Modellen oder Modellbestandteilen zu differenzieren, die auf den Erwerb allgemeiner Sprachkompetenz gerichtet sind, und solchen, die sprecherbezogene Individualmerkmale erfassen oder reproduzieren sollen.
- 62 Ein Beispiel für eine Verarbeitung biometrischer Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 14 DSGVO liegt vor, wenn ein System darauf trainiert wird, konkrete Stimmen wiederzuerkennen oder zu reproduzieren. In solchen Fällen werden aus Sprachaufnahmen gezielt individuelle stimmliche Merkmale – etwa charakteristische Frequenzmuster, Formanten oder prosodische Eigenschaften – extrahiert und in einer Weise technisch verarbeitet, die eine Zuordnung zu einer bestimmten natürlichen Person ermöglicht. Eine solche Konstellation beschreiben die Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses zu virtuellen Sprachassistenten. Dort wird erläutert, dass ein Sprachassistent ein individuelles Sprachmodell („Voiceprint“) eines Nutzers erzeugen und eingehende Sprachsignale mit diesem Modell vergleichen kann, um den Sprecher eindeutig zu identifizieren (EDSA Leitlinien 02/2021 zu virtuellen Sprachassistenten Version 2.0 Rn. 127 ff.). Wird die Stimme eines Menschen durch ein KI-Modell so reproduziert, dass ihm die wiedergegebene Art der Sprache zugeordnet werden kann, ist die Stimme als biometrisches Datum einzustufen (Schild in BeckOK DatenschutzR 55. Ed. 2026 Art. 4 DSGVO Rn. 141c).
- 63 Davon zu unterscheiden sind Systeme, die Sprachaufnahmen verwenden, um allgemeine sprachliche Muster zu erlernen, etwa Lautstruktur, Prosodie oder Sprachduktus. Solche Modelle dienen typischerweise der Spracherkennung oder der generischen Sprachsynthese und sind nicht darauf gerichtet, individuelle Sprecheridentitäten zu erfassen. Allerdings ist auch hier das rechtlich relevante Risiko der „Erinnerung“ des KI-Modells an personenbezogene Daten zu berücksichtigen (Pesch/Böhme MMR 2023, 917, 921 f.). Mit diesem Risiko geht mögliche Rekonstruierbarkeit und Ausgabe dieser personenbezogenen Daten einher.

Ob und inwieweit ein solches Risiko gegeben ist, ist im Einzelfall zu bestimmen (EDSA Stellungnahme 28/2024 zu gewissen Datenschutzaspekten der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit KI-Modellen Rn. 31–34). Im Interesse eines wirksamen Schutzes der kreativen Leistungen der betroffenen Synchronschauspieler ist in dieser Prüfung daher im Zweifel von einem solchen Erinnerungs- und Rekonstruktionsrisiko auszugehen.

64 Vor diesem Hintergrund geht diese Untersuchung zugunsten der Kunstschaffenden insgesamt davon aus, dass auch mit Sprachaufnahmen trainierte Modelle biometrische Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 14 DSGVO enthalten können, da individuelle stimmliche Merkmale eine Identifizierung der betreffenden Person ermöglichen. Die entsprechende Darstellung von SL (T.13) ist nach diesem Verständnis im Ergebnis zutreffend. Dieser Befund ist gleichwohl nicht zwingend. Die Beurteilung hängt maßgeblich von der konkreten technischen Ausgestaltung des jeweiligen KI-Modells ab.

2. Zum Verarbeitungsverbot des Art. 9 Abs. 1 DSGVO

65 Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthält ein grundsätzliches Verbot der Verarbeitung bestimmter besonders sensibler Kategorien personenbezogener Daten. Dazu zählt auch „die Verarbeitung von [...] biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person“. Für diese Kategorie besteht also ein Verbot der Verarbeitung mit einer entsprechenden Zweckbindung (Albers/Veit in BeckOK DatenschutzR 55. Ed. 2026 Art. 9 DSGVO Rn. 44). Ist der Zweck der Verarbeitung nicht auf die eindeutige Identifizierung ausgerichtet, greift das Verbot des Art. 9 Abs. 1 DSGVO nicht ein. Die Differenzierung der Kategorie und die Feststellung einer entsprechenden Zweckverfolgung ist für die Frage eines Verarbeitungsverbots wesentlich. Die von SL hierzu zitierten Urteile (EuGH GRUR 2024, 1721 – Lindenapotheke; EuGH BeckRS 2022, 18630 – OT) betreffen die Verarbeitung von „Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“, also eine andere Kategorie innerhalb des Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Diese Kategorie ist gerade nicht mit einer Zweckverfolgung verknüpft. Hier geht der EuGH auch zu Recht davon aus, dass die bloße Identifizierbarkeit einer Person (ob direkt oder indirekt) zur Erfüllung des Verbotstatbestands genügt. Zwar ließe sich überlegen, dieses weite Verständnis des EuGH auf sämtliche Tatbestandsvarianten des Art. 9 Abs. 1 DSGVO anzuwenden. Dagegen spricht aber der klare Wortlaut der Regelung. Das Zweckerfordernis „zur eindeutigen Identifizierung“ wirkt hier als eigenständige tatbestandliche Einschränkung. Zum Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten liefern die Entscheidungen daher im Ergebnis keinen relevanten Erkenntnisgewinn.

66 Eine derartige Zweckverfolgung liegt beispielsweise bei einer Software vor, über die ein Gesicht einer konkreten Person zugeordnet werden kann. Hierzu zählt auch die Verarbeitung sogenannter daktyloskopischer Daten, die aufgrund einzigartiger Papillarleistenmuster (zum Beispiel Fingerabdrücke) der Identifizierung einer Person dienen (Albers/Veit in BeckOK DatenschutzR 55. Ed. 2026 Art. 9 DSGVO Rn. 44). Auch die Verarbeitung von Lichtbildern kann erfasst sein, wenn sie speziell der Identifizierung der Person dient. Die bloße Wiedergabe eines Lichtbildes ohne Identifikation der Person genügt jedoch nicht (Schulz in Gola/Heckmann, DS-GVO – BDSG 3. Aufl. 2022 Art. 4 DSGVO Rn. 19). Mit der bloßen Erkennbarkeit einer Person ist der Tatbestand des Art. 9 Abs. 1 DSGVO in dieser Kategorie also nicht eröffnet (s. auch ErwG 51 DSGVO). Nicht jede Verarbeitung von Stimmufnahmen erfüllt die Voraussetzungen der „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“.

- 67 Vor diesem Hintergrund ist bei KI-Systemen danach zu differenzieren, welchem technischen Zweck die Verarbeitung der Stimmufnahmen dient. Wird ein System darauf trainiert, die Stimme einer bestimmten Person zu erkennen, erfolgt die Verarbeitung biometrischer Daten gerade zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person. In einer solchen Konstellation kann das Verarbeitungsverbot des Art. 9 Abs. 1 DSGVO eingreifen, sodass neben einer Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO zusätzlich ein Ausnahmetatbestand nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO – etwa eine Einwilligung – erforderlich ist. Werden Stimmen hingegen reproduziert, um zur stimmlichen Ausgestaltung einer Rolle eingesetzt zu werden, verschiebt sich der maßgebliche Verarbeitungszweck. Diese Verarbeitung zielt nicht auf die Identifizierung der hinter der Stimme stehenden natürlichen Person, sondern auf deren Nutzung als Mittel künstlerischer Gestaltung. Entscheidend ist damit die Funktion der Stimme innerhalb der fiktionalen Darstellung, nicht die Person des Stimmgebers. Die Stimme wird in diesem Zusammenhang als Bestandteil einer darstellerischen Leistung eingesetzt, die auf die Verkörperung einer anderen Figur gerichtet ist. Der Bezug zur individuellen Identität des Synchronschauspielers tritt bei dieser Verarbeitung hinter die funktionale Einbindung in die Darstellung zurück. Eine andere Bewertung kommt allenfalls in Betracht, wenn die Stimme gerade aufgrund ihrer individuellen Wiedererkennbarkeit oder der Bekanntheit der dahinterstehenden Person ausgewählt wird und diese Identifizierbarkeit für den Verarbeitungszweck prägend ist. Solche Konstellationen mögen im Einzelfall bei gezielt eingesetzten prominenten Stimmen auftreten, stellen im Synchronbereich aber nicht den Regelfall dar. Entscheidend ist im Ergebnis die Zweckverfolgung der jeweiligen konkreten Verarbeitungsmaßnahme.
- 68 Einen weiteren Anwendungsfall bilden KI-Modelle, die Sprachaufnahmen ausschließlich verwenden, um allgemeine sprachliche Strukturen zu analysieren oder generische Sprachfunktionen zu erlernen. In diesen Fällen werden zwar personenbezogene Daten verarbeitet, die Verarbeitung erfolgt aber im Ergebnis nicht „zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Das dort normierte Verarbeitungsverbot greift daher auf dieser Stufe nicht ein. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit richtet sich dann allein nach den allgemeinen Voraussetzungen des Art. 6 DSGVO. Auch hier gilt, dass die Zweckverfolgung der jeweiligen konkreten Verarbeitungsmaßnahme in den Blick zu nehmen ist.
- 69 Die Ausführungen von SL differenzieren nicht nach dem Verarbeitungszweck (SL, S. 11 f.). Zwar werden einzelne Konstellationen beschrieben, in denen Stimmen bestimmter Synchronschauspieler reproduziert oder erkannt werden sollen. Eine systematische Trennung zwischen solchen identifizierungsbezogenen Anwendungen und Maßnahmen, die lediglich allgemeine sprachliche Muster verarbeiten oder nur der Stimmwiedergabe ohne Identifikationsfunktion dienen, erfolgt jedoch nicht. Dadurch werden die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 DSGVO – insbesondere die Zweckbindung „zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person“ – nicht konsequent herausgearbeitet, sondern teilweise miteinander vermengt. Eine Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO – als Ausnahmetatbestand zum Verarbeitungsverbot – ist daher nur in bestimmten Fällen erforderlich. Im Regelfall wird bei der Erzeugung von KI-Stimmen kein Verarbeitungszweck im Sinne der Norm vorliegen – entgegen (T.14).

III.

Zur AGB-rechtlichen Bewertung

- 70 In Abschnitt D. ihres Gutachtens widmet sich SL der AGB-rechtlichen Bewertung der betreffenden Klauseln. Vor einer Untersuchung der einzelnen Prüfungspunkte ist vorab ergänzend der Prüfungsmaßstab der

§§ 305–310 BGB in einem Überblick darzustellen. Hiernach ist auf die jeweiligen zu untersuchenden Thesen von SL zu den Klauseln Nr. 9 und 15 der AOR-Vereinbarung einzugehen.

1. Zum Prüfungsmaßstab und sachlichen Anwendungsbereich der §§ 305–310 BGB

71 Ausgangspunkt der AGB-rechtlichen Prüfung ist § 307 BGB. Die Inhaltskontrolle greift auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Zwar finden die Klauselverbote der §§ 308, 309 BGB auf Verträge zwischen Unternehmern keine unmittelbare Anwendung (§ 310 Abs. 1 S. 1 BGB). Nach ständiger Rechtsprechung des BGH entfalten die dort zum Ausdruck kommenden Wertungen jedoch Indizwirkung für die Beurteilung einer unangemessenen Benachteiligung im Rahmen des § 307 BGB. Zu unterscheiden ist zwischen Hauptleistungspflichten und Nebenbestimmungen eines Vertrages. Nur letztere sind einer AGB-rechtlichen Kontrolle zugänglich – mit Ausnahme des Transparenzgebots. Klauseln, die den Umfang der Rechtseinräumung selbst bestimmen, gehören regelmäßig zum Bereich der Leistungsbeschreibung und damit zu den Hauptleistungspflichten. Die entsprechenden Ausführungen von SL geben den angesprochenen Prüfungsrahmen und die dazu zitierte Rechtsprechung zutreffend wieder. Ergänzend ist lediglich anzumerken, dass die in der AOR-Vereinbarung enthaltene Rechtseinräumung in Nr. 9 eindeutig dem Bereich der Leistungsbeschreibung und damit den Hauptleistungspflichten zuzuordnen ist. Im Übrigen sind die folgenden Ausführungen veranlasst:

a) Bestimmung des Anwendungsbereichs in § 310 Abs. 4 BGB

72 Nicht thematisiert wird die Vorfrage des sachlichen Anwendungsbereichs der Inhaltskontrolle des AGB-Rechts. Nach § 310 Abs. 4 BGB ist die AGB-Kontrolle unter anderem auf Tarifverträge sowie Betriebs- und Dienstvereinbarungen nicht anwendbar. Damit sind auch Klauseln einer Inhaltskontrolle nach AGB-Recht entzogen, die in Individualverträgen enthalten sind und dem dort in Bezug genommenen Kollektivvertrag entsprechen (vgl. BAG NZA 2006, 845 Rn. 13). Der Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass kollektiv ausgehandelte Normwerke, die auf einem institutionalisierten Verhandlungsprozess zwischen repräsentativen und unabhängigen Akteuren beruhen, nicht ohne Weiteres wie einseitig gestellte Vertragsbedingungen behandelt werden können. Für sie streitet eine Richtigkeitsvermutung (vgl. BVerfG NZA 2019, 112 Rn. 8). Sie wird daher – über ihren Wortlaut hinaus – auch auf weitere Regelungswerke mit normsetzendem Charakter angewendet (Fornasier in MüKo BGB 10. Aufl. 2025 § 310 BGB Rn. 144). Das folgt aus der Institutsgarantie des Art. 9 Abs. 3 GG (Preis in ErfK ArbR 26. Aufl. 2026 § 310 BGB Rn. 2). Da zwischen Tarifverträgen und gemeinsamen Vergütungsregeln jedenfalls eine Sachnähe anzunehmen ist (OLG Celle GRUR 2025, 1669 Rn. 116), wäre eine teleologische Extension des § 310 Abs. 4 BGB auf Regelwerke gemäß § 36 UrhG denkbar. Vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers und der verfassungsrechtlichen Einbettung der Norm ist eine vergleichbare Sach- und Interessenlage jedenfalls im Sinne einer analogen Anwendung *prima facie* nicht auszuschließen. Eine entsprechende Erörterung wäre in einer gutachterlichen Auseinandersetzung mit AGB-rechtlichem Prüfungsmaßstab vorzunehmen gewesen.

b) Maßstab der Prüfung überraschender Klauseln gemäß § 305c BGB

73 Verschiedentlich werden einzelne Vertragsbestimmungen als „überraschend“ im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB qualifiziert, woraus deren Unwirksamkeit abgeleitet wird. Die Darstellung bleibt allerdings hinter dem maßgeblichen Prüfungsmaßstab zurück. SL stellt im Wesentlichen auf eine Ungewöhnlichkeit der jeweiligen Regelung ab (SL, S. 10) und lässt damit ein zentrales Tatbestandsmerkmal außer Betracht.

- 74 Nach § 305c Abs. 1 BGB werden Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil, wenn sie nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner mit ihnen nicht zu rechnen braucht. Die Vorschrift enthält damit zwei eigenständige, kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen: Zum einen muss die betreffende Klausel objektiv ungewöhnlich sein. Zum anderen muss ein Überraschungsmoment hinzutreten, das heißt, der Vertragspartner darf mit einer solchen Regelung den Umständen nach vernünftigerweise nicht rechnen müssen (Jacobs in BeckOK ArbR 78. Ed. 2024 § 305c BGB Rn. 6).
- 75 Die Ungewöhnlichkeit einer Klausel ist objektiv nach den Umständen des Vertragsschlusses zu beurteilen. Maßgeblich sind insbesondere das gesetzliche Leitbild des betreffenden Vertragstyps, der Grad der Abweichung hiervon, der Gang der Vertragsverhandlungen sowie Struktur und äußere Gestaltung des Vertragswerks. Ungewöhnlich ist eine Klausel danach nur, wenn sie nach Inhalt oder Einordnung im Vertragsgefüge derart aus dem Erwartungshorizont des Verkehrs herausfällt, dass sie einen Überraschungs- oder Überbörpelungseffekt zu entfalten geeignet ist (Jacobs in BeckOK ArbR 78. Ed. 2024 § 305c BGB Rn. 7).
- 76 Hinzutreten muss das eigentliche Überraschungsmoment. Es liegt nur vor, wenn der Vertragspartner mit der betreffenden Regelung unter Berücksichtigung der Umstände des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Dabei kann schon die Kenntnis von der Klausel das Überraschungsmoment ausschließen, wenn der Betroffene den Sinn der Klausel erfassen konnte (Jacobs in BeckOK ArbR 78. Ed. 2024 § 305c BGB Rn. 10). Insoweit sind die individuellen Begleitumstände des Vertragsschlusses von Bedeutung (BGH NJW 2013, 1803 Rn. 23 m.w.N.).
- 77 Die Differenzierung zwischen objektiver Ungewöhnlichkeit und dem zusätzlichen Überraschungsmoment wird in der Darstellung von SL nicht berücksichtigt. Einer Klausel, deren Inhalt seit geraumer Zeit Gegenstand einer breiten brancheninternen Diskussion ist, wird ein Überraschungsmoment im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB regelmäßig kaum zukommen können – entgegen (T.10).

c) Maßstab des Transparenzgebots gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB

- 78 Im Rahmen der Transparenzkontrolle operiert SL weitgehend mit der Feststellung, einzelne Klauseln seien „unbestimmt“ oder „nicht hinreichend klar“. Eine methodische Herleitung des hierfür maßgeblichen Prüfungsmaßstabs erfolgt allerdings nicht.
- 79 Nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung daraus ergeben, dass eine Vertragsbestimmung nicht klar und verständlich ist. Das Transparenzgebot verpflichtet den Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen daher, Rechte und Pflichten des Vertragspartners so zu formulieren, dass deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen für den typischen Vertragspartner hinreichend deutlich erkennbar sind. Die Klausel muss dem Vertragspartner ermöglichen, seine Rechtsposition ohne fremde Hilfe zu erkennen und die wirtschaftlichen Folgen der Regelung zumindest in ihren Grundzügen abzuschätzen (dazu ausführlich BGH NJW-RR 2020, 112 Rn. 23). Allerdings darf das Transparenzgebot nicht überspannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen dürfen notwendigerweise generalisieren und typisieren. Sie bedürfen keines solchen Grades an Konkretisierung, dass alle Eventualitäten erfasst sind und im Einzelfall keinerlei Zweifelsfragen auftreten (BGH GRUR 2016, 606 Rn. 39 – Allgemeine Marktnachfrage).

80 Die Transparenz einer Klausel ist überdies anhand aller relevanten Tatsachen zu beurteilen. Dazu zählen auch Informationen zum Inhalt, die vor Vertragsschluss bereitgestellt werden (vgl. EuGH BeckRS 2025, 12044 Rn. 47 – innogy Energie). Erläuterungen im Vorfeld des Vertragsschlusses sowie allgemein zugängliche Informationen zum Regelungsinhalt können bei der Beurteilung der Verständlichkeit und Erkennbarkeit der wirtschaftlichen Tragweite der Klausel zu berücksichtigen sein.

81 Eine derart kontextbezogene Betrachtung lässt sich dem Gutachten von SL nicht entnehmen. Die Bewertung beschränkt sich im Wesentlichen auf eine isolierte Betrachtung einzelner Klauseltexte, ohne den Informationsstand zu berücksichtigen, der den Vertragspartnern im Vorfeld des Vertragsschlusses tatsächlich zur Verfügung stand. Insbesondere bleibt unberücksichtigt, dass Inhalt und Funktionsweise der in Rede stehenden Regelungen bereits über einen längeren Zeitraum hinweg branchenöffentlich diskutiert und erläutert wurden. Hinzu kommt, dass eine eigentliche Subsumtion unter die dargestellten Maßstäbe ausbleibt. Die angenommene Intransparenz wird vielfach lediglich konstatiert, ohne die maßgeblichen Kriterien des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB im Einzelnen zu prüfen.

2. Zur Klausel Nr. 9 („KI-Training“)

82 Im Abschnitt C. II. ihres Gutachtens stellt SL die Klausel Nr. 9 der AOR-Vereinbarung dem Gebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB gegenüber. Hierbei stellt SL folgende zusätzliche und zu überprüfende Thesen auf:

(T.15) Die Frage, welche Zustimmungen „erforderlich“ seien, bestimme nach dem Wortlaut der Klausel allein Netflix (SL, S. 16).

(T.16) Die Synchronschauspieler könnten den mit der Klausel adressierten Nutzungsumfang nicht überblicken. Daher sei die Klausel unwirksam (SL, S. 16).

83 Zu Beginn verweist SL erneut darauf, die Klausel könne die Zustimmungserfordernisse in Anhang 1 der AOR-Vereinbarung „aushöhlen“. Diese Feststellung widerspricht dem klaren Wortlaut der Regelung, wobei hierzu zunächst auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden kann (s. Rn. 41). Der Befund setzt voraus, dass die Trainingsklausel nach Wortlaut, Systematik oder praktischem Regelungszusammenhang geeignet wäre, die ausdrücklich vorgesehenen Zustimmungserfordernisse für digitale Bearbeitungen, digitale Nachbildungen und synthetische Stimmen wieder zurückzunehmen oder leer laufen zu lassen. Dafür ist nichts ersichtlich. Im Gegenteil stellt die Vertragsstruktur gerade eine gestufte Regelung auf: Die Verwendung von Aufnahmen für Zwecke des Trainings von KI-Systemen wird einerseits zugelassen, während bestimmte weitergehende KI-bezogene Nutzungen andererseits einer gesonderten Zustimmung vorbehalten bleiben. Zwischen beiden Regelungsebenen besteht damit kein Widerspruch, sondern eine funktionale Wechselwirkung.

84 Aus der Formulierung, dass die Zustimmung zum KI-Training soweit „erforderlich“ erteilt werden, folgt keine einseitige Definitionsmacht von Netflix – entgegen (T.15). Die Definition des Begriffs erfolgt nicht nach freiem Ermessen des Verwenders, sondern nach der vertraglichen Regulationsstruktur in Verbindung mit der objektiven rechtlichen Einordnung der jeweiligen Nutzung. Dass eine Klausel zur Bestimmung ihres Anwendungsbereichs der Auslegung bedarf, macht sie für sich genommen weder widersprüchlich noch intransparent. Die gegenteilige Annahme (SL, S. 16) ersetzt auch hier die gebotene Auslegung des Zusammenspiels der einzelnen Regelungen durch die Behauptung eines Wertungswiderspruchs. Der

Umfang der eingeräumten Ermächtigung und die erfassten Nutzungsarten sind – jedenfalls in ihren Grundzügen – erkennbar: Die Klausel bezieht sich auf die Verwendung der Aufnahmen für Zwecke der technischen Entwicklung, Optimierung und Qualitätssicherung von KI-Systemen, während weitergehende KI-Nutzungen – insbesondere solche, die zu digitalen Nachbildungen oder synthetischen Stimmen führen können – ausdrücklich gesonderten Zustimmungsvorbehalten unterliegen. Der Begriff der Erforderlichkeit betrifft nach dem Wortlaut der Regelung eindeutig nicht die Zustimmungserfordernisse aus Anhang 1 der AOR-Vereinbarung.

85 Im Ergebnis kann zwar die praktische Reichweite einzelner Anwendungsfälle auslegungsbedürftig sein. Eine solche Auslegungsbedürftigkeit begründet jedoch für sich genommen noch keine Intransparenz im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB – entgegen (T.16).

3. Zur Klausel Nr. 15 („Verzicht auf Auskunftsansprüche“)

86 In Abschnitt C. IV. ihres Gutachtens bewertet SL die Klausel Nr. 15 der AOR-Vereinbarung. Folgende von SL aufgestellte rechtliche Prämisse bedarf der Überprüfung:

(T.17) Die Auskunftsansprüche der §§ 32d, 32e UrhG seien vom Gesetzgeber für unverzichtbar erklärt worden. Die Klausel täusche die Synchronschauspieler über den Bestand ihrer Rechte und widerspreche dem gesetzlichen Leitbild. Sie sei daher gemäß § 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (SL, S. 16).

87 Die Klausel Nr. 15 der AOR-Vereinbarung adressiert die kollektivierte Handhabung der Informations- und Rechenschaftspflichten der §§ 32d, 32e UrhG über Abschnitt F.3 der „Netflix-GVR-Synchron“ (siehe bereits Rn. 50). In dem Zusammenhang werden Individualansprüche aus §§ 32d, 32e UrhG abbedungen.

88 Der Befund, die Auskunftsansprüche aus §§ 32d, 32e UrhG wären unverzichtbar (SL, S. 16), findet in der Form keine Stütze im Gesetz. Es entspricht auch nicht dem Willen des Gesetzgebers. Das Urhebervertragsrecht sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass Transparenz- und Auskunftspflichten im Rahmen gemeinsamer Vergütungsregeln kollektiv ausgestaltet werden können (§§ 32d Abs. 3, 32e Abs. 3 UrhG). Der Gesetzgeber hat damit gerade kein strikt unabdingbares Individualrecht geschaffen, sondern ein Regulationssystem, das die praktische Handhabung der Informationspflichten auch durch kollektiv ausgehandelte Branchenregelungen ermöglichen soll. Vor diesem Hintergrund greift die Annahme zu kurz, ein Verzicht auf die individuelle Geltendmachung solcher Ansprüche verstoße bereits als solcher gegen das gesetzliche Leitbild – entgegen (T.17). Sie lässt den kollektivrechtlichen Kontext der Normen außer Betracht. Wie bereits dargestellt (oben Rn. 47), entspricht eine solche kollektive Ausgestaltung vielmehr der gesetzgeberischen Konzeption des sogenannten „Burdensome-Ansatzes“, der gerade darauf abzielt, durch gemeinsame Vergütungsregeln praktikable Transparenz- und Vergütungsstrukturen zu etablieren.

89 Nichts anderes ergibt sich aus der zitierten „Portraitfoto“-Entscheidung (BGH GRUR 2025, 1088). Der BGH hatte sich hier mit der Frage zu befassen, ob ein untergeordneter Beitrag im Sinne des § 32d Abs. 2 Nr. 1 UrhG vorliegt. Die Entscheidung verhält sich weder zum Leitbildcharakter der Regelung noch zu einer kollektivrechtlichen Ausgestaltung, wie sie in §§ 32d Abs. 3, 32e Abs. 3 UrhG vorgesehen ist. Für die Frage der Wirksamkeit der Klausel Nr. 15 liefert das Urteil keinen Erkenntnisgewinn.

90 Die Schlussfolgerung von SL, die Klausel Nr. 15 wäre über § 307 BGB unwirksam, trägt nach alledem nicht. Die Bewertung beruht im Wesentlichen auf einer isolierten Betrachtung des Klauselwortlauts und lässt den normativen Zusammenhang mit der kollektivrechtlichen Ausgestaltung der Transparenzpflichten außer Betracht. Eine tragfähige Begründung für eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 BGB wird damit nicht aufgezeigt.

4. Zur Gesamtschau

91 Die den Abschnitt des AGB-Rechts abschließende „Gesamtschau“ von SL kommt nach alledem zu einem rechtlich nur schwerlich vertretbaren Ergebnis. Es fehlt überwiegend an einer dogmatisch tragfähigen Grundlage. Die Schlussfolgerung eines insgesamt rechtswidrigen Klauselgefüges baut auf Bewertungen auf, die rechtlich nicht hinreichend begründet sind. Richtig ist im Ergebnis allerdings, dass die Rechte bei unwirksamen Klauseln bestehen bleiben. Die Schlussfolgerung von SL zum Regime der Auskunftsansprüche verfehlt allerdings grundlegende Prinzipien des Urhebervertragsrechts.

IV.

Bedeutung der Unwirksamkeit von Vertragsklauseln als Rechtsfolge

92 Insbesondere in der Einleitung verweist SL darauf, dass zentrale Klauseln der AOR-Vereinbarung unwirksam seien. In diesem Zusammenhang ist folgende rechtliche Prämisse einer Überprüfung zu unterziehen:

(T.18) Die Unwirksamkeit einer Klausel wirke nicht von selbst. Bei Unterschrift der AOR-Vereinbarung müsse eine Unwirksamkeit jeder einzelnen Klausel selbst gerichtlich durchgesetzt werden (SL, S. 2).

(T.19) Eine rechtliche Durchsetzung der Unwirksamkeit einer Klausel müsse auf eigene Kosten erfolgen, gegen einen der finanzstärksten Medienkonzerne der Welt (SL, S. 2).

93 Unwirksame Vertragsinhalte entfalten *ipso iure* keine Wirkung. Ihre Unwirksamkeit tritt unmittelbar ein. Es bedarf also keiner gerichtlichen Gestaltungserklärung. Die Aufgabe eines Gerichts besteht vielmehr lediglich darin, die bereits eingetretene Unwirksamkeit im Streitfall festzustellen. Diese dogmatische Ausgangslage wird durch das Zivilrecht eindeutig vorgegeben. Anders als im öffentlichen Recht, in dem rechtswidrige Verwaltungsakte grundsätzlich wirksam bleiben können, bis sie aufgehoben werden, kennt das Privatrecht damit kein Institut der lediglich „rechtswidrigen, aber zunächst wirksamen“ Regelung.

94 Vor diesem Hintergrund überzeugt auch die in der Zusammenfassung von SL enthaltene Aussage nicht, die Unwirksamkeit der genannten Klauseln trete „nicht von selbst“ ein – entgegen (T.18). Der Befund ist bestenfalls dogmatisch nicht hinreichend konturiert, soweit damit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die Feststellung der Unwirksamkeit den Gerichten obliegt. Auch die von SL verwendete Formulierung, zentrale Klauseln der Vereinbarung seien „unwirksam oder rechtswidrig“, ist terminologisch unscharf. Die Rechtswidrigkeit einer Vertragsklausel führt zu ihrer Unwirksamkeit. Zwischen den Begriffen besteht zivilrechtlich kein abweichendes Verhältnis.

95 Der in Abschnitt F der Darstellung von SL gezogene Schluss, aus der angenommenen Unwirksamkeit einzelner Vertragsklauseln folge ein erhebliches Risiko bei einer Unterzeichnung, bedarf daher zunächst einer dogmatischen Einordnung. Soweit dort ausgeführt wird, die Unwirksamkeit bleibe „folgenlos“, solange sich niemand auf sie berufe, betrifft das nicht die rechtliche Wirksamkeit der Klauseln selbst, sondern

allein die praktische Durchsetzung der Rechtslage. Es ist ein allgemeines Merkmal des Zivilrechts, dass Rechte im Streitfall von den Beteiligten geltend gemacht werden müssen. Daraus folgt jedoch nicht, dass eine unwirksame Klausel rechtliche Wirkung entfaltet oder zunächst wirksam wäre.

- 96 Auch die angesprochene Notwendigkeit gerichtlicher Klärung stellt insoweit keine Besonderheit dar. Ob eine Vertragsklausel wirksam ist, unterliegt – wie jede andere zivilrechtliche Streitfrage – der gerichtlichen Überprüfung. Dass ein gerichtliches Verfahren mit Kosten und Risiken verbunden ist und sein Ausgang im Einzelfall nicht mit absoluter Sicherheit vorhergesagt werden kann, gehört zum allgemeinen Prozessrisiko und ist kein spezifisches Merkmal der hier in Rede stehenden Vertragsgestaltung. Soweit SL in diesem Zusammenhang auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Netflix als „finanzstärksten Medienkonzern“ verweist, handelt es sich nicht um ein rechtliches Argument. Die Anwendung des materiellen Rechts hängt nicht von der Finanzkraft einer Partei ab. Auch große internationale Unternehmen unterliegen im gerichtlichen Verfahren denselben gesetzlichen Maßstäben wie jede andere Vertragspartei. Prozesskosten und prozessuale Risiken sind daher nach den allgemeinen Regeln zu beurteilen. Sie unterscheiden sich rechtlich nicht danach, ob der Gegner ein Einzelunternehmen oder ein internationaler Konzern ist. Hinzu kommt, dass die Durchsetzung solcher Rechtspositionen im Bereich der Kreativwirtschaft regelmäßig nicht allein von einzelnen Betroffenen getragen werden muss. Gerade im Bereich der darstellenden Künste existieren kollektive Interessenvertretungen, die entsprechende Verfahren unterstützen oder führen können. Dass solche Verfahren tatsächlich betrieben werden, zeigt sich etwa daran, dass entsprechende Organisationen bereits in der Vergangenheit gerichtliche Auseinandersetzungen finanziert und begleitet haben. Vor diesem Hintergrund erweist sich die von SL gezeichnete Darstellung eines praktisch kaum durchsetzbaren Rechtsschutzes als nicht tragfähig – entgegen (I.19).
- 97 Hinzu tritt ein weiterer Gesichtspunkt, der in der Darstellung von SL nicht hinreichend berücksichtigt wird. Etwaig zu beanstandende Klauseln begründen überwiegend keine unmittelbaren Handlungspflichten, deren praktische Anwendung bereits im normalen Vertragsvollzug zu irreversiblen Folgen führen würde. Vielmehr handelt es sich typischerweise um Regelungen, die erst im Konfliktfall Bedeutung erlangen, etwa indem sie Ansprüche beschränken, Einwendungen eröffnen oder bestimmte Verfahrenswege vorsehen. Ihre praktische Wirkung entfaltet sich daher regelmäßig erst dann, wenn eine Partei sich auf sie beruft. Wird eine solche Klausel als unwirksam angesehen, kann sie dieser Funktion gerade nicht nachkommen. Die von SL gezeichnete Risikolage beruht damit auf einer verfehlten Annahme über die praktische Wirkungsweise solcher Klauseln.

V.

Zum kartellrechtlichen Ausblick

- 98 Der von SL skizzierte „kartellrechtliche Ausblick“ enthält keine kartellrechtliche Prüfung im eigentlichen Sinne. Eine solche setzt zunächst die Bestimmung des sachlich und räumlich relevanten Marktes voraus. Erst auf dieser Grundlage lassen sich Marktanteile, Marktstruktur und etwaige Marktmachtstellungen beurteilen. Eine entsprechende Marktdefinition nimmt SL nicht vor.
- 99 Vor diesem Hintergrund bleibt insbesondere die Annahme einer relativen Marktmacht im Sinne des § 20 Abs. 1 GWB unbegründet. Ob Synchronschaffende tatsächlich in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis zu Netflix stehen und ob zumutbare Ausweichmöglichkeiten bestehen, lässt sich ohne eine entsprechende Marktanalyse nicht beurteilen. Entsprechende tatsächliche Feststellungen liefert SL nicht.

- 100 Hinzu kommt, dass die Ausführungen maßgeblich auf eine angekündigte Übernahme von Warner Bros. Discovery durch Netflix abstellen. Nach aktuellen Medienberichten hat Netflix sein Angebot im Bieterverfahren jedoch nicht erhöht und sich aus der Transaktion zurückgezogen. Eine Übernahme durch Netflix steht daher derzeit nicht mehr im Raum. Schon aus diesem Grund kann die von SL skizzierte Verschärfung der Marktstruktur nicht als Grundlage einer kartellrechtlichen Bewertung dienen. Unabhängig davon fehlt es – wie dargestellt – bereits an der Bestimmung des relevanten Marktes und damit an der methodischen Voraussetzung jeder kartellrechtlichen Prüfung.
- 101 Die Ausführungen erschöpfen sich damit im Ergebnis auf der Ebene allgemeiner Erwägungen zur möglichen Entwicklung der Marktstruktur. Eine rechtliche Analyse liegt nicht vor. Die Verwendung wertender Begriffe wie „Friss-oder-Stirb-Dynamik“ ersetzt eine solche kartellrechtliche Prüfung nicht.

VI.

Einordnung der Annahmen zu strategischen Zielsetzungen von Netflix

- 102 Die Ausführungen von SL stützen sich an mehreren Stellen nicht auf feststellbare Tatsachen, sondern auf Annahmen über mögliche strategische Zielsetzungen von Netflix im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI-Technologien im Synchronbereich. Diese Annahmen werden teilweise als Hintergrundprämisse der rechtlichen Bewertung verwendet, ohne dass sie durch empirische Befunde, Branchenanalysen oder konkrete Unternehmensentscheidungen belegt würden. Methodisch ist insoweit zu unterscheiden zwischen der Beschreibung technischer Möglichkeiten einerseits und der Feststellung tatsächlicher unternehmerischer Strategien andererseits. Eine entsprechende Differenzierung ist bei SL nicht erkennbar.
- 103 Das gilt zunächst für die Annahme, Netflix verfolge mit der AOR-Vereinbarung langfristig das Ziel, menschliche Synchronschauspieler durch KI-basierte Systeme zu ersetzen. Dass Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz auch die audiovisuelle Produktion beeinflussen werden, liegt nahe und wird in der Branche weithin erwartet. Aus dieser allgemeinen technologischen Entwicklung lässt sich jedoch kein tragfähiger Rückschluss darauf ziehen, ein bestimmtes Unternehmen verfolge die strategische Zielsetzung, menschliche Leistungen im Synchronbereich vollständig zu substituieren. Für eine solche Annahme benennt SL keine belastbaren Anhaltspunkte. Weder werden konkrete Produktionsprogramme oder technische Implementierungen beschrieben noch unternehmensinterne Entscheidungen oder belastbare Branchenanalysen herangezogen. Die Argumentation einer strategisch angelegten Verdrängung menschlicher Synchronschauspieler durch Netflix bleibt eine nicht belegte Annahme von SL.
- 104 Auch der von SL herangezogene Verweis auf eine Patentanmeldung WO 2025/144759 von Netflix vermag die unterstellte strategische Zielsetzung aus mehreren Gründen nicht zu belegen. Patentanmeldungen dokumentieren zunächst lediglich den Versuch, bestimmte technische Lösungsansätze rechtlich zu sichern. Sie erlauben regelmäßig weder Rückschlüsse auf eine tatsächliche Implementierung der betreffenden Technologie noch auf deren wirtschaftliche oder strategische Bedeutung für das anmeldende Unternehmen. Dies gilt umso mehr, wenn – wie hier – lediglich eine veröffentlichte internationale Patentanmeldung nach dem PCT vorliegt, die sich noch in einem frühen Verfahrensstadium befindet.
- 105 Unabhängig davon betrifft die technische Lehre der betreffenden Anmeldung einen anderen Regelungsgegenstand, als er von SL vorausgesetzt wird. Die Anmeldung ist den Klassen G06V und G06T der Internationalen Patentklassifikation zugeordnet und damit dem Bereich der Bildanalyse und Bildverarbeitung

zuzuordnen. Gegenstand der Anmeldung sind technische Verfahren zur Anpassung visueller Parameter eines Videobildes – insbesondere von Gesichts- und Lippenbewegungen – an eine vorhandene Tonspur, um die visuelle Synchronität bei lokalisierten oder nachsynchronisierten audiovisuellen Inhalten zu verbessern. Im Mittelpunkt steht somit die visuelle Anpassung des Bildmaterials an eine Sprachfassung, nicht die Generierung oder Substitution menschlicher Stimmen. Die Darstellung von SL, es handele sich um ein Verfahren, das „menschliche Sprecher:innen technisch verzichtbar machen“ soll, ist technisch und patentrechtlich unzutreffend. Das belegen auch die angemeldeten Anspruchsfassungen.

- 106 Schließlich steht die von SL dargestellte strategische Entwicklung auch in einem Spannungsverhältnis zu den tatsächlichen Entwicklungen innerhalb der Branche. Die „Netflix-KI-Regelung-Synchrone Schauspiel“ bestimmt gerade, dass die Erzeugung von KI-Stimmen stets von der Zustimmung derjenigen abhängig ist, deren Aufnahmen für eine solche Erzeugung genutzt werden sollen. Schon dieser Abschluss widerspricht den strategischen Mutmaßungen von SL.

C.

Zusammenfassung der Bewertung der Thesen von SL

- Zu (T.1):** Die herangezogene Entscheidung trägt die rechtliche Aussage nicht, die bloße Aufnahme löse eine Stimme von der sprechenden Person ab und entziehe sie deren Kontrolle und Verfügungsgewalt. Die Entscheidung betrifft die Zulässigkeit einer Bildveröffentlichung in einer Haftsituation, wobei der Veröffentlichung gerade nicht zugestimmt worden war. Eine Verallgemeinerung zur rechtlichen Verselbständigung von Sprachaufnahmen lässt sich dem Urteil nicht entnehmen (s. Rn. 9).
- Zu (T.2):** Die Annahme, urheberrechtliche Rechtseinräumungen müssten als Wirksamkeitsvoraussetzung hinreichend bestimmt sein, lässt sich dogmatisch nicht begründen. Ein eigenständiges Bestimmtheits-erfordernis als Wirksamkeitsvoraussetzung kennt das Urhebervertragsrecht nicht. Auch die von SL zitierte Rechtsprechung gibt diesen Rechtsgedanken nicht wieder. Die Entscheidung betrifft die Auslegung eines Bandübernahmevertrages und steht in keinem Zusammenhang mit der von SL postulierte Rechtsfolge (s. Rn. 12 f.).
- Zu (T.3):** Die Aussage, Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung nach Persönlichkeitsrecht sei stets, dass der betroffenen Person Zweck, Art und Umfang der geplanten Verwendung bekannt sind, lässt sich in dieser Allgemeinheit der von SL zitierten Entscheidung nicht entnehmen. Das OLG Hamburg bezieht sich hier ausschließlich auf konkludente Einwilligungen. Die Einwilligung in die Verwertung von Persönlichkeitsmerkmalen wird vielmehr überwiegend am Maßstab der Regeln des Vertragsrechts gemessen. Ein allgemeiner Rechtssatz, wonach unklare und / oder auslegungsbedürftige Vertragsklauseln nach persönlichkeitsrechtlichen Maßstäben grundsätzlich die Unwirksamkeit der Einwilligung zur Folge hätten, besteht nicht (s. Rn. 16 f.).
- Zu (T.4):** Der Befund, eine vertragliche Regelung sei bereits deshalb unwirksam, weil sie über das branchenübliche Maß hinausgeht, findet im Urheber- und Persönlichkeitsrecht keine Stütze. SL liefert auch keinen Beleg für diese Schlussfolgerung (s. Rn. 14).
- Zu (T.5):** Der Begriff der „üblichen Nachbearbeitungen“ ist auslegungsbedürftig. Hierzu enthält aber sowohl die AOR-Vereinbarung als auch die „Netflix-KI-Regelung-Synchrone Schauspiel“ einen ausführlichen

Definitionskatalog. Daraus ergibt sich, dass im Ergebnis keine weitergehende Änderungsbefugnis gewährt wird, als sie über § 39 Abs. 2 UrhG möglich ist. Das gilt im Ergebnis ebenso für die Möglichkeit der zustimmungsfreien Änderungsmöglichkeit, soweit entsprechende Änderungen für den Verkauf an einen bestimmten Markt nötig sind. Die These, die Auslegungsbedürftigkeit der Begriffe führe zur Unwirksamkeit, ist jedenfalls nicht gutachterlich substantiiert unterlegt (s. Rn. 26).

Zu (T.6): Soweit angenommen wird, der Begriff „üblichen Nachbearbeitungen“ erfasse auch das Training generativer KI, fehlt es an einer tragfähigen Auslegung entlang von Wortlaut und Systematik. Die behauptete Reichweite wird nicht methodisch hergeleitet. Die Annahme ist vor dem Hintergrund des Wortlauts und der Systematik dogmatisch auch nicht nachvollziehbar. Die Vertragsstruktur gibt vielmehr Auskunft darüber, dass ein Training von KI-Modellen nicht unter diesen Begriff zu fassen ist, was sich schon aus der Maxime des § 31 Abs. 5 UrhG ergibt (s. Rn. 26).

Zu (T.7): Bei Anwendung der juristischen Auslegungsmethodik wird in der Klausel Nr. 9 der AOR-Vereinbarung mit Blick auf KI-Training eine nicht eingrenzende Nutzungsart adressiert. Die Reichweite der Klausel ist durch Auslegung im Rahmen des § 31 Abs. 5 UrhG zu ermitteln. Die Annahme, eine auslegungsbedürftige Rechtseinräumung sei bereits deshalb unwirksam, findet allerdings im Urheberrecht keine Grundlage. Auslegungsbedürftigkeit ist der Regelfall komplexer Nutzungsrechtseinräumungen. Eine nähere Einordnung liefert SL nicht (s. Rn. 33 f.).

Zu (T.8): Die Annahme, der Klausel Nr. 9 der AOR-Vereinbarung liege kein gemeinsam verfolgter Vertragszweck zugrunde, ist mit der gelieferten Begründung nicht haltbar. Ausgangspunkt der Auslegung und Bestimmung des Vertragszwecks ist der Vertrag selbst. Der Klausel ist jedenfalls der Zweck des KI-Trainings zu entnehmen, wobei Unklarheiten im Zweifel zu einer engeren Reichweite führen. Eine tatsächliche Untersuchung eines Vertragszwecks liefert SL schließlich nicht (s. Rn. 35).

Zu (T.9): Die Ermöglichung des KI-Trainings steht in der „Netflix-KI-Regelung-Synchronschauspiel“ ausdrücklich unter der Klarstellung, dass die Vorbehalte einer ausdrücklichen und gesonderten Zustimmung nicht unterlaufen werden können. Die These, die Bestimmung zum KI-Training sei dennoch dazu geeignet, ist methodisch nicht nachvollziehbar (s. Rn. 41).

Zu (T.10): Die Einbeziehung von Kollektivverträgen über entsprechende Inbezugnahmen in Individualverträgen ist allgemein üblich. Der Befund, es handele sich um eine überraschende Klausel im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB, ist auch inhaltlich nicht nachvollziehbar, da es an einer vollständigen Prüfung hierzu fehlt. Insbesondere wird der Tatbestand der Norm keiner vollständigen Subsumtion unterzogen (s. Rn. 46, 73–77).

Zu (T.11): Der Verweis auf die Schiedsklausel in Anhang 3 der AOR-Vereinbarung ist überholt. Hierzu liegt eine Verständigung vom 21. Januar 2026 vor, wonach die Klausel aktuell keine Verwendung mehr findet. Der Verweis auf weitere „weitreichende, widersprüchliche Verzichtserklärungen“ wird von SL nicht weiter substantiiert (s. Rn. 49 f.).

Zu (T.12): Den Synchronschauspielern stehen abseits der §§ 32d, 32e UrhG Auskunftsansprüche insbesondere nach Art. 15 DSGVO zur Verfügung. Ihnen stehen damit informationsrechtliche Zugriffsmöglichkeiten zur Verfügung, die eine Nachverfolgung tatsächlicher Verarbeitungsschritte materiell-rechtlich

ermöglichen. Die Annahme, es stünden keine hinreichenden Auskunftspflichten zur Verfügung, ist daher nicht zutreffend (s. Rn. 50).

Zu (T.13): Die menschliche Stimme kann datenschutzrechtlich als biometrisches Datum eingestuft werden. Die Verarbeitung im Rahmen des KI-Trainings kann den Tatbestand des Art. 4 Nr. 14 DSGVO erfüllen. Insoweit ist der Annahme von SL im Ergebnis zuzustimmen (s. Rn. 59–64).

Zu (T.14): Wird ein KI-Modell darauf ausgerichtet, Stimmen tatsächlicher Menschen zu identifizieren, bedarf es über Art. 9 Abs. 1 DSGVO eines Erlaubnistatbestandes gemäß Art. 9 Abs. 2 DSGVO. Die Darstellung von SL ist verkürzt, da die Norm nur bei identifizierungsbezogener Reproduktion menschlicher Stimmen einschlägig ist, die den Zweck der Identifikation verfolgt. Im Regelfall dient die Reproduktion einer Stimme mittels KI im Synchronbereich nicht der Identifizierung, sondern der Rollenverkörperung. Das Verarbeitungsverbot greift dann nicht (s. Rn. 65–69).

Zu (T.15): Die in Klausel Nr. 9 der AOR-Vereinbarung festgeschriebene „Erforderlichkeit“ ist nach den klassischen Regeln des Vertragsrechts auszulegen. Die Annahme, die Definitionshoheit liege hier allein bei Netflix, ist weder vom Wortlaut der Norm gestützt noch vertragsrechtlich unterlegt. Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht sieht die Klausel im Übrigen nicht vor (s. Rn. 84).

Zu (T.16): Die Frage, ob Synchronschauspieler den tatsächlichen Nutzungsumfang überblicken können, der sich aus Nutzungen im Sinne der Trainingsklausel in Nr. 9 der AOR-Vereinbarung ergibt, lässt sich im Ergebnis über die zur Verfügung stehenden Auskunftsrechte beantworten. Das tatsächliche Auswertungsvolumen ist einem Kunstschaffenden im Filmbereich zumeist unbekannt – jedenfalls bei der heute üblichen multimedialen Verwertung der Werke und Leistungen. Eine die Unwirksamkeit nach sich ziehende Intransparenz ist allerdings nicht dargelegt. Die Ausführungen von SL orientieren sich nicht an den Tatbestandsvoraussetzungen des § 307 BGB (s. Rn. 83–85).

Zu (T.17): Die Auskunftsansprüche der §§ 32d, 32e UrhG sind nicht unverzichtbar. Richtig ist, dass die Rechte nicht rein individualvertraglich abbedungen werden können. SL übersieht allerdings die kollektivrechtliche Einbettung der Normen. Eine solche Ausgestaltung – wie hier geschehen – steht auch im ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers. Die Ausführungen von SL sind nicht mit der Gesetzeslage vereinbar (s. Rn. 88).

Zu (T.18): Eine unwirksame Klausel entfaltet schon kraft Gesetzes keine Wirkung. Es bedarf keiner gerichtlichen Entscheidung zur Gestaltung der Rechtslage. Die Beurteilung, ob ein Vertragsinhalt tatsächlich unwirksam ist, ist allerdings Aufgabe der Gerichte. Die Ausführungen von SL sind an dieser Stelle bestenfalls dogmatisch unpräzise (s. Rn. 94).

Zu (T.19): Die Unwirksamkeit von Vertragsklauseln kann prozessual auf verschiedenen Wegen festgestellt werden. Das Zivilprozessrecht sieht zudem Möglichkeiten der Kostentragung durch den Staat vor, sollte sich ein Einzelner den Rechtsweg nicht aus eigener Kraft leisten können. In der Kreativbranche übernehmen üblicherweise Verbände, Gewerkschaften und Verwertungsgesellschaften die Durchführung und / oder Finanzierung von (Muster-)Prozessen. Die Annahme, der Einzelne sei bei der Rechtsdurchsetzung auf sich alleine gestellt, ist jedenfalls vor diesem Hintergrund nicht verallgemeinerungsfähig (s. Rn. 96).

D.

Bewertung zur „Netflix-KI-Regelung-Synchronschauspiel“

107 Die „Netflix-KI-Regelung-Synchronschauspiel“ führt im Ergebnis zu einer materiell- und prozessrechtlichen Verbesserung der Rechtsposition von Synchronschauspielern. Dies zeigt sich insbesondere wie folgt:

- (i) **Eigenständige materiellrechtliche Erfassung synthetischer Stimmen.** Die Vereinbarung begründet erstmals ein eigenständiges Zustimmungserfordernis für den Einsatz synthetischer Stimmen. Ein entsprechendes Verbot besteht nach geltendem Recht gerade nicht, sofern keine konkreten Aufnahmen oder identifizierbaren Persönlichkeitsmerkmale genutzt werden. Die Regelung schafft damit einen neuen, vertraglich abgesicherten Schutzgegenstand. Der Einwand, eine Zuordnung synthetischer Stimmen zu bestimmten Personen sei faktisch nicht möglich, greift daher nicht. Ohne ein solches vertragliches Verbot fehlt es an jedem rechtlichen Bezugspunkt. Die Kritik setzt damit eine Schutzdimension voraus, die erst durch die Vereinbarung begründet wird.
- (ii) **Verbesserte Durchsetzung durch Verlagerung von Darlegungslasten.** Die Vereinbarung verbessert die Voraussetzung dafür, dass Ansprüche im Zusammenhang mit dem Einsatz synthetischer Stimmen schlüssig geltend gemacht werden können. Der Verstoß gegen das vertraglich begründete Zustimmungserfordernis ermöglicht es, den Einsatz synthetischer Stimmen als anspruchsbegründenden Umstand darzulegen und damit einen hinreichenden Anknüpfungspunkt für die Beweisaufnahme zu setzen. Vor diesem Hintergrund können die allgemeinen prozessualen Grundsätze zur sekundären Darlegungslast greifen: Da die maßgeblichen Informationen über Training und Einsatz allein in der Sphäre des Vertragspartners liegen, ist dieser gehalten, zu den entsprechenden Vorgängen substantiiert vorzutragen. Die verbesserte Rechtslage beruht damit auf der Kombination aus materiellrechtlichem Verbotstatbestand und verbesserter Möglichkeit der prozessualen Darlegungslastverteilung. Ohne die vertragliche Grundlage fehlte es bereits an einem tragfähigen Ansatzpunkt für einen solchen Anbeweis. Erst durch die Vertragsstruktur wird eine effektive Rechtsdurchsetzung praktisch möglich. Ohne eine entsprechende Ausgestaltung verbliebe es regelmäßig bei nicht aufkläraren Sachverhalten.
- (iii) **Verbessertes Schutzniveau gegenüber dem vertragslosen Zustand.** Ohne die Vereinbarung bestünde weder ein spezifisches Verbotswort für synthetische Stimmen noch ein darauf abgestimmter Durchsetzungsmechanismus. Die bestehenden gesetzlichen Instrumente greifen in entsprechenden Konstellationen vielfach nicht. Die Zulassung von KI-Training ist daher nicht isoliert zu bewerten, sondern Teil eines Gesamtgefüges, das die Rechtsposition der Betroffenen deutlich stärkt.

108 Die hier gewählte Konstruktion eines Zustimmungserfordernisses auch für solche KI-Erzeugnisse, die zwar auf geschützten Inhalten beruhen, selbst aber keine unmittelbare Rechtsverletzung darstellen, zeigt einen übertragbaren Lösungsansatz. Sie schließt gezielt eine Schutzlücke, die entsteht, da die technische Nutzungsmöglichkeit hier nicht mehr von bestehenden Ausschließlichkeitsrechten erfasst wird. Damit wird deutlich, dass in einer solchen vertraglichen Ausgestaltung kein Problem liegt, sondern ein praktikabler Weg, um vergleichbare Herausforderungen auch in anderen Bereichen sachgerecht zu bewältigen.

Berlin, den 30. März 2026